

Betroffene, Beschuldigte und Taten in Zahlen

Wie viele Beschuldigte und Betroffene ermittelt werden konnten und was die Zahlen aussagen

Dieser Teil des Abschlussberichts erläutert, mit welchen Methoden die Arbeitsgruppe die Zahl der Betroffenen und Beschuldigten ermittelt hat und welche Aussagen die zahlenmäßigen Befunde über das Gesamtbild der Taten zulassen.

A. Quellengrundlagen und Vorgehensweise

Die folgende Auswertung beruht auf folgenden Datensammlungen, die zum Teil schon im Diözesanarchiv vorlagen, zum größeren Teil aber für die Zwecke des Projekts angelegt worden sind:

- Kleruskartei (vom Diözesanarchiv erstellt)
- Kleriker-Datenbank (ca. 3.000 Kleriker seit 1945)
- Beschuldigten-Datenbank (122 Kleriker)

I. Kleriker-Datenbank

Das Diözesanarchiv des Bistums Osnabrück führt eine sogenannte Kleruskartei, in der die wichtigsten Stammdaten aller seit Gründung des Bistums ehemals tätigen und bereits verstorbenen Kleriker auf Karteikarten zu finden sind. Vor Beginn des Projekts waren diese Daten schon bis zum Buchstaben M digitalisiert. Auf Bitte der Projektleitung wurde die Kartei durch das Diözesanarchiv vollständig digitalisiert. Auf dieser Basis hat das Diözesanarchiv für die Zwecke des Projekts die Angaben zu allen im Bistum Osnabrück seit 1945 tätigen, aber bereits verstorbenen Klerikern in eine Access-Datenbank (Kleriker-Datenbank) überführt. Unter diesen Klerikern finden sich auch diejenigen, die vor der Bistumsteilung 1995 für das Bistum Osnabrück tätig waren, dann aber seit 1995 für das Erzbistum Hamburg.¹³⁸

Um die Daten der noch lebenden aktiven oder im Ruhestand befindlichen Kleriker zu ergänzen, wurden im Rahmen des Projekts die Personalbögen gesichtet, die das Bischöfliche Personalreferat in den rund 360 Personalakten noch lebender Kleriker

¹³⁸ Kleriker, die nach 1995 im Erzbistum Hamburg inkardiniert wurden, sind in dieser Datenbank nicht enthalten.

führt.¹³⁹ Die dadurch erweiterte Kleriker-Datenbank enthält die biografischen Daten der lebenden und verstorbenen Kleriker, die jemals seit 1945 im Bistum Osnabrück tätig waren, sowie weitere Daten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, unter anderem Einsatzorte und Dienstbezeichnungen.

Insgesamt umfasst die Kleriker-Datenbank für den gesamten Untersuchungszeitraum von 1945 bis heute fast 3.000 Kleriker. Dies waren vor allem im Bistum Osnabrück inkardinierte Kleriker, aber auch in anderen Bistümern inkardinierte Kleriker sowie Kleriker aus Orden, welche lediglich befristet im Bistum Osnabrück tätig waren (z. B. vertriebene Kleriker nach dem Zweiten Weltkrieg). Die Zahl schließt auch jene Kleriker ein, die 1995 in den Dienst des Erzbistums Hamburg übertraten.

Eine eingehende Untersuchung dieser Gesamtzahl von fast 3.000 Klerikern erschien nicht zielführend und wäre mit den Mitteln des Projekts auch nicht zu leisten gewesen. Deshalb wurde aus der Gesamtzahl ein aussagekräftiges und zugleich handhabbares Untersuchungssample gebildet.

II. Zuschnitt des Untersuchungssamples und Ermittlung bisher unbekannter Beschuldigter

Die Bildung des Untersuchungssamples setzte in einem ersten Schritt bei den Klerikern an, die vom Bistum Osnabrück bzw. vom Erzbistum Hamburg als wegen sexualisierter Gewalt Beschuldigte benannt wurden. Zu Beginn der Projektarbeiten waren dies 82 Personen. Die Zahl erhöhte sich im Laufe des Projekts durch weitere Meldungen der Bistümer (z. B. wegen neuer Betroffenenmeldungen, eigenen Recherchen der Bistümer, Strafverfolgung) um 17 weitere Personen. Diese lassen sich wie folgt aufgliedern:

- **Ein Beschuldigter** wurde dem Projekt durch das Bistum Osnabrück in der Folge polizeilicher Ermittlungen mitgeteilt.
- Auf Nachfragen des Projekts erstellte das Erzbistum Hamburg eine aktualisierte Beschuldigtenliste und übermittelte diese im Juni 2023 an das Projekt. Auf dieser fanden sich **sechs bisher unbekannte Beschuldigte**.

¹³⁹ Stichtag 12. Juni 2024.

- **Zwei Beschuldigte** wurden dem Projekt auf Nachfragen vom Bistum Osnabrück genannt.
- Ebenso verhielt es sich mit **fünf Beschuldigten** aus dem Erzbistum Hamburg, welche unabhängig von der Liste aus Juni 2023 gemeldet wurden.
- **Drei Beschuldigte** wurden von den Bistümern in Aktenbeständen ermittelt, welche erst nach Beginn des Projekts durch die Bistümer genauer untersucht wurden. Zwei Beschuldigte stammen aus dem Bistum Osnabrück, ein Beschuldigter aus dem Erzbistum Hamburg.

Im Rahmen von Aktensichtungen und durch externe Hinweise wurden im Laufe der Projektarbeit **23 weitere Beschuldigte** ermittelt, zu denen die Bistümer Osnabrück und Hamburg bis dahin keine Angaben gemacht hatten und über die die Bistumsleitungen womöglich auch keine Kenntnis (mehr) hatten. Diese 23 Beschuldigten konnten auf folgende Weise identifiziert werden:

- In den Akten der Stabsstelle Recht und Revision und den Akten der früheren Generalvikare des Bistums Osnabrück sowie in den Handakten von Bischof Bode wurde Aktenmaterial gefunden, demzufolge **acht Kleriker** des Bistums Osnabrück als Beschuldigte sexualisierter Gewalt zu betrachten waren. Das darin aufgefundene Aktenmaterial ist vielgestaltig. Darunter waren etwa Beschwerdeschreiben oder Unterlagen aus Strafverfahren. Einige dieser Akten befanden sich in besonders gesicherten Ablagen (u.a. in einem von Generalvikar Theo Paul genutzten Tresor im Generalvikariat, der dort – während der Umbauarbeiten im historischen Gebäude der Bischöflichen Kanzlei – ungenutzt und unbeachtet in der Baustelle aufgefunden wurde).
- Unter den Akten der Stabsstelle Recht und Revision fanden sich neben sogenannten „Giftakten“ mit disziplinarisch relevanten Beschwerden (die nicht sexualisierte Gewalt betrafen) auch die Unterlagen des ersten Missbrauchsbeauftragten des Bistums. Diese enthielten mehrere Beschuldigungen gegen Kleriker wegen sexualisierter Gewalt (vor allem aus den ersten Monaten nach dem Missbrauchsskandal 2010), denen erkennbar nicht oder nur zögerlich nachgegangen worden war und die dem Forschungsprojekt nicht mitgeteilt worden waren. Es ist unverständlich, warum dieser Bestand und die darin klar bezeichneten Beschuldigungen – entgegen

der vom Bistum Osnabrück eingegangenen vertraglichen Verpflichtung – dem Projektteam nicht angezeigt worden sind.

- Bei der Durchsicht der Akten zu jenen 85 Klerikern des Bistums Osnabrück, die laisiert wurden oder eine Laisierung anstrebten, wurden **sieben bis dahin unbekannte Beschuldigte** identifiziert.
- Aus den der Personalakten von 244 Klerikern, die als zeitweilig beurlaubt geführt wurden, konnten **zwei bis dahin unbekannte Beschuldigte** ermittelt werden.
- **Zu drei bis dahin unbekanntem Beschuldigten** ergab sich eine Spur durch Hinweise oder verdachtsbegründende Bemerkungen in Akten, deren Titel und Zweck nicht auf die Person des Beschuldigten bezogen waren. Sichtungen weiterer Akten führten dann zu einer Bestätigung.
- **Drei Kleriker**, die vom Bistum Osnabrück bis dahin nicht als Beschuldigte geführt worden waren, konnten durch Hinweise von Wissensträgern identifiziert werden, die unmittelbar beim Projektteam eingingen. Einer dieser Hinweise kam von einer Betroffenen und ihren Angehörigen, ein weiterer Hinweis aus einem anderen Bistum und der Hinweis auf den dritten Beschuldigten von einem externen Wissensträger.
- Es sind überdies einige weitere, grundsätzlich plausible und glaubhafte, aber wenig konkrete Hinweise von Wissensträgern eingegangen, die jedoch nicht durch Aktenbefunde oder Betroffenenmeldungen erhärtet werden konnten. Diese Hinweise bzw. die darin beschuldigten Kleriker, soweit sie überhaupt identifizierbar waren, sind deshalb nicht in die Zahl der hinreichend gesichert durch das Projekt ermittelten 122 Beschuldigten aufgenommen worden.

Aufgrund von gehäuften Einzelbeobachtungen bei den bekannten Beschuldigten sowie aufgrund von Befunden anderer Studien zu Karrieremustern Beschuldigter wurde die Kleriker-Datenbank in einem zweiten Schritt nach entsprechenden Kriterien untersucht, um einen für ein Untersuchungssample möglicherweise besonders relevanten Personenkreis zu ermitteln. Mit daraus gebildeten Parametern wurde nach Klerikern gesucht, deren Karriere folgende Besonderheiten aufwies:

- Zeitweilig (insbesondere über längere Zeiträume) beurlaubt
- Häufig versetzt
- Laisiert

- Als Militärgeistliche im Haupt- oder Nebenamt eingesetzt

Weiter erstreckte sich die Suche auch auf Kleriker, die aus anderen Bistümern in das Bistum Osnabrück oder von dort in andere Diözesen gewechselt waren. Da bei vielen Klerikern mehr als einer der Suchparameter zutraf (z. B. Beurlaubung vor Laisierung oder Bistumswechsel), zeigten die Ergebnisse häufig Überschneidungen. Bei der Auswahl dieser Suchparameter wurde nicht angenommen, dass ihr Vorliegen zwingend oder wahrscheinlich auf Beschuldigungen wegen sexualisierter Gewalt verweist, sondern dass die Gründe meist ganz anderer und oft völlig harmloser Natur sind. Es sollte lediglich überprüft werden, ob nicht auch Beschuldigte in der so gebildeten Gruppe sind. Letztlich wurden durch diese Datenbanksuche 336 Kleriker zur näheren Betrachtung ausgewählt.

Besonders geprüft wurden auch Akten, die sich in den Beständen der Stabsstelle Recht und Revision des Bistums Osnabrück sowie in den Handakten der (früheren) Generalvikare und von Bischof Bode fanden. Soweit sich dort Hinweise auf sexualisierte Gewalt ergaben, wurden die in diesem Zusammenhang genannten Kleriker ebenfalls Untersuchungssample hinzugefügt.

Das Untersuchungssample wurde abschließend durch eine Stichprobe von 40 zufällig ausgewählten weiteren Klerikern ergänzt, um zur Absicherung jedenfalls eine kleine Vergleichsgruppe von Klerikern miteinzubeziehen, zu denen Aktenlage und Suchparameter keinen Anlass für eine nähere Überprüfung gaben.¹⁴⁰ Zu diesen 40 Klerikern wurden die Personalakten angefordert und darauf geprüft, ob bei einer solchen verdachts- und indizienunabhängigen Prüfung weitere erhärtbare Hinweise auf sexualisierte Gewalt zu finden waren.

III. Gesamtzahl der gesichteten Akten

Durch die oben genannten Verfahren umfasste der Kreis der Datensätze, der intensiver analysiert werden sollte, 509 Personen. Zu diesen Personen wurden alle verfügbaren Akten eingesehen. Dies waren im Regelfall eine Ausbildung- und eine Personalakte. Zu beschuldigten Klerikern gibt es darüber hinaus in der Regel noch

¹⁴⁰ Die Größe von 40 zufällig ausgewählten Klerikern erschien die – aus Gründen der Begrenzung des Forschungsaufwandes – kleinste Anzahl, bei der vor dem Hintergrund des aus Studien zu anderen Bistümern abzuleitenden Erwartungswerts von 3-5% Beschuldigten unter allen Klerikern jedenfalls wahrscheinlich ein Beschuldigter sein könnte (was aber nicht der Fall war).

sogenannte Disziplinar- und Fallakten, in denen Informationen zu den Vorwürfen sexualisierter Gewalt zu finden sind. In den Fällen, in denen ein staatliches Ermittlungsverfahren oder sogar ein Gerichtsverfahren bekannt war, wurden die Akten, soweit noch vorhanden, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angefordert und eingesehen. Ergänzend wurden überdies Sachakten zur allgemeinen Diakonen- und Priesterausbildung, zur Organisation der Jugendarbeit sowie zu den Orden im Bistum Osnabrück durchgesehen. Hinzu kamen noch die Akten der Militärseelsorge, Orts- und Einrichtungsakten, Akten zu Nachlässen und Korrespondenzen sowie die Sitzungsprotokolle des Domkapitels. Im Durchschnitt waren bei dieser Vorgehensweise pro Kleriker im Untersuchungssample drei personenbezogene Akten, also insgesamt ca. 1.500, durchzusehen, außerdem weitere ca. 4.300 Sach- und Sonderakten. Die Gesamtzahl der gesichteten Akten beläuft sich somit auf ca. 5.800.

Unter den 509 Personen des Untersuchungssamples wurden insgesamt 122 Beschuldigte identifiziert, deren Namen für die Weiterarbeit pseudonymisiert wurden. Zu jedem der 122 Beschuldigten wurden, auf der Basis der Akten, später auch der Interviews mit Betroffenen, zum Teil mehrere hundert Seiten umfassende Fallrekonstruktionen in tabellarischer Form erstellt, die das dem Beschuldigten vorgeworfene Tatgeschehen, die an den Vorgängen beteiligten Personen, den Umgang mit den Beschuldigungen und dem Beschuldigten sowie die getroffenen Entscheidungen der Bistumsleitung chronologisch darstellen. Namen und Daten von Betroffenen wurden nicht erfasst; in den herangezogenen kirchlichen Akten waren diese Daten ohnehin schon auf Bitte der Forschenden durch die Diözesanarchive anonymisiert worden. Um mit Sicherheit auszuschließen, dass, z.B. durch Sonderwissen von Insidern, einzelne Betroffene oder Beschuldigte identifiziert werden können, können diese Fallrekonstruktionen nicht veröffentlicht werden. Sie bildeten aber die zentrale Grundlage sowohl für die quantitativen als auch die qualitativen Analysen.

Darauf hinzuweisen ist, dass explorative Sichtungen von Personal- und Sachakten im Erzbistum Hamburg nur in begrenztem Umfang möglich waren. Ein Grund dafür war eine parallel zum Projekt erfolgende Reorganisation des dortigen Diözesanarchivs, insbesondere der archivierten Personalakten. Neben den bekannten Beschuldigten konzentrierte sich die Untersuchung im Erzbistum Hamburg vor allem auf die Akten zu Klerikern aus dem Mecklenburger Bistumsteil. Als Ersatz für die Sichtung von

Personalakten der Kleriker, die ab 1995 zum Erzbistum Hamburg gehörten, wurden für die Zeit vor 1995 in Osnabrück vorliegende Akten des früheren Gesamtbistums mit Bezug zum Hamburger Bistumsteil durchgesehen.

IV. Erstellung der Beschuldigten-Datenbank

Für eine weitergehende quantitative Analyse sexualisierter Gewalt im Bistum Osnabrück wurde auf der Basis der Fallrekonstruktionen sowie der Kleriker-Datenbank eine Datenbank aller 122 Beschuldigten angelegt. Alle aus den Akten entnommenen Angaben wie Tatkontexte, Tatorte und (anonymisierte) Betroffene wurden in einem ersten Schritt den (pseudonymisierten) Beschuldigten zugeordnet. Diese Ordnung der Datenbank nach Beschuldigten entspricht den Ordnungskriterien der aktenbildenden Stellen. Das Aktenmaterial zu konkreten Fällen sexualisierter Gewalt ist in den untersuchten Beständen überwiegend nach der Person des Beschuldigten geordnet. Dies gilt auch für Ansprüche, die Betroffene an ein Bistum gerichtet haben. Die dazu entstandenen Akten wurden ebenfalls nach dem Namen des jeweiligen Beschuldigten geordnet.

Eingepflegt wurden in die Beschuldigten-Datenbank alle für die quantitative Analyse relevanten Angaben zu Betroffenen, Beschuldigten, Taten sowie zum Nachtatgeschehen. In vielen Fällen ließen sich nur ungefähre Angaben zu Jahreszahlen oder zum Alter der Betroffenen ermitteln, z. B. weil die Vorwürfe einen größeren Zeitraum umspannten. In einigen Sonderfällen konnte aufgrund der Akten- und Hinweislage das Alter zur Tatzeit oder das Geschlecht der Betroffenen nicht hinreichend sicher ermittelt werden. Es wurde dementsprechend als „unbekannt“ in der Datenbank geführt.

Zu den Beschuldigten wurden das Geburtsjahr und das Jahr der Priesterweihe sowie die Zahl der Betroffenen, die sich dem Beschuldigten gesichert zuordnen lassen, erfasst. Die Datenbank hat es auch ermöglicht, erstmals eine Mindestzahl der gesichert ermittelten Betroffenen anzugeben, wenn auch in dem Wissen, dass die Gesamtzahl der Betroffenen erheblich größer sein wird. Auf diese Weise konnten 349 Betroffene den 122 Beschuldigten zugeordnet werden. Zu den Betroffenen wurden das Geschlecht, die Altersverteilung und die Tatanbahnungssituation erfasst.

Zum Tatgeschehen sind in die Datenbank, soweit bekannt, Angaben zur Situation, zum Zeitraum und zur ersten Meldung der Tat an das Bistum aufgenommen worden. Weiterhin wurden Angaben zum Tatort aufgenommen, sowie dazu, wann der Tatvorwurf in der Gemeinde bekannt geworden ist. Zum Nachtatgeschehen wurden u.a. geführte Verfahren, Zahlungen in Anerkennung des Leids, formelle kirchenrechtliche Verfahren, Meldungen an Rom, eingeleitete staatliche Ermittlungs- und strafgerichtliche Verfahren sowie deren Ausgang (Urteil, Strafbefehl, Freispruch) erfasst.

V. Tabellarischer Vergleich mit den Ergebnissen anderer Projekte zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext

Um die Ergebnisse aus dem Bistum Osnabrück auch mit denen anderer Bistümer vergleichen zu können, wurde eine Tabelle aller Werte angelegt, die in Studien zu anderen Bistümern am häufigsten erfasst wurden und die sich daher für einen Vergleich anbieten. Hierfür wurden alle bisher erschienenen Studien und Gutachten über sexualisierte Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker in katholischen Bistümern in Deutschland, einschließlich der MHG-Studie, gesichtet.¹⁴¹ Die entsprechenden Werte wurden in die Tabelle eingetragen. Für eine bessere Lesbarkeit wurden die Werte in ein einheitliches Format (z.B. Prozentangaben oder absolute Zahlen) umgerechnet.

Dabei stellte sich heraus, dass wegen der unterschiedlichen Methoden und Darstellungsweisen ein solcher Vergleich nur begrenzt aussagekräftig ist. Dies ist vor allem auf das unterschiedliche Design der Studien zurückzuführen. So erfassen zwar mehrere Studien und Gutachten das Alter der Betroffenen oder Beschuldigten oder die Tatsituation. Jedoch wurden unterschiedliche Altersgruppen gebildet und Tatsituationen unterschiedlich benannt und definiert. Da die Rohdaten hinter diesen Studien nicht öffentlich sind, können die Daten nicht angepasst und deshalb häufig nicht unmittelbar miteinander verglichen werden.

¹⁴¹ Berücksichtigt wurden Studien und Gutachten, die bis zum 30. Juni 2024 erschienen sind.

VI. Lückenhafte Quellenlage

Bei der Auswertung der Beschuldigten-Datenbank ist zu beachten, dass die Quellengrundlage lückenhaft ist. Es können nur Daten erfasst werden, die in den noch vorhandenen Akten sind oder auf anderem Wege berichtet wurden. So gibt es zum Beispiel nicht zu allen Klerikern des Untersuchungszeitraums im Bistum Osnabrück Personalakten. Auch die vorhandenen Personalakten sind oft unvollständig. Sie bestehen aus zwei Teilen. Der „kanonische“ Teil enthält Schriftgut, das im Rahmen der Ausbildung des Klerikers und bis zur Priesterweihe im Bistum Osnabrück entstanden ist. Der zweite Teil der Akte ist die „Einsatzakte“. Sie enthält Versetzungen, Schriftverkehr zwischen dem Personalreferat und dem Kleriker sowie Hinweise auf Probleme in den Gemeinden. Dieser für das Projekt wichtige Teil ist bis in die 1990er Jahre nicht überliefert worden. Aus den weitaus meisten der Personalakten ist nicht einmal zu entnehmen, in welchen Gemeinden der Kleriker eingesetzt war. Diese Angaben müssen der Kleruskartei im Diözesanarchiv oder den Pfarreialkten entnommen werden. Auch bei allen anderen Aktenbeständen des Diözesanarchivs ist davon auszugehen, dass die Überlieferung nur lückenhaft ist. Ob problematische Aktenbestände gezielt vernichtet wurden oder ob die unvollständige Aufbewahrung eher übliche Verwaltungs- oder Archivpraxis war, lässt sich nicht sagen.

B. Zahlenbefunde

I. Gesamtbild

Von den seit 1945 im Bistum Osnabrück in der Seelsorge eingesetzten circa 3.000 Klerikern wurden Personal- und Disziplinarunterlagen zu 509 Personen (17,1%, n=2.969)¹⁴² im Einzelnen untersucht.¹⁴³ Dabei konnten 122 Beschuldigte identifiziert werden.¹⁴⁴ Von diesen 122 Beschuldigten wurden sieben Personen (5,7%, n=122) aus dem Klerikerstand entlassen.¹⁴⁵

¹⁴² Siehe oben, die in der „Kleriker-Datenbank“ enthaltenen 27.520 Datensätze konnten 2.969 unterschiedlichen Personen zugeordnet werden. Mit dieser Zahl wird daher als Grundmenge gerechnet.

¹⁴³ In den folgenden Tabellen sind Prozentangaben teilweise auf die nächste Dezimalstelle gerundet; daher können Summen von Einzelwerten um einen Rundungsfehler abweichen.

¹⁴⁴ Siehe zur Definition von „Beschuldigter“ im [Glossar Seite 331ff.](#)

¹⁴⁵ Kirchenrechtliche sogenannte „Laisierung“.

Tab. 1: Beschuldigte		
	Anzahl	Anteil (Grundwert)
Seit 1945 im Bistum Osnabrück angestellte Kleriker	2.969	100%
Gesichtete Personalien (Forschungssample)	509	17,1% (n=2.969)
Beschuldigte	122	4,1% (n=2.969)
Davon laisierte Beschuldigte	7	5,7% (n=122)

Der Anteil (4,1%) der 122 Beschuldigten an den circa 3.000 Klerikern im Bistum Osnabrück seit 1945 lässt darauf schließen, dass das quantitative Ausmaß im Bereich der bisherigen Befunde aus anderen Bistümern liegt. So konnte die Missbrauchsstudie für das Erzbistum Berlin unter 1.445 Klerikern, die von 1946 bis 2019 im Dienst des Erzbistums Berlin standen, insgesamt 61 Beschuldigte ermitteln (4,22%, n=1445).¹⁴⁶ Im Bistum Münster lag der Anteil mit 183 Beschuldigten unter insgesamt 4.309 Priestern (1945-2020) ähnlich hoch (4,17%, n=4.309).¹⁴⁷ Im Erzbistum Köln konnten die Forschenden unter den 3.681 Priestern, die im Erzbistum von 1975-2018 tätig waren, insgesamt 115 Personen als Beschuldigte identifizieren (3,1%, n=3.681).¹⁴⁸

¹⁴⁶ Brand et al., „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums **Berlin** seit 1946“, Berlin 2021, S. 488.

¹⁴⁷ Frings et al., „Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche: Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum **Münster** seit 1945“, Freiburg im Breisgau 2022, S. 269.

¹⁴⁸ Gercke et al., „Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums **Köln** im Zeitraum von 1975 bis 2018“, Köln 2021, S. 43.

In der MHG-Studie fand sich keine Angabe zur Gesamtanzahl der in Deutschland seit 1945 eingesetzten Kleriker. Die Forschenden stellten jedoch 1.670 Beschuldigte (4,4%, n=38.156) im Zuge der Sichtung von Personalunterlagen zu 38.156 Klerikern aus allen deutschen Bistümern fest.¹⁴⁹ Außerdem kam eine Metaanalyse, die die bis 2016 veröffentlichten Studien zu sexualisierter Gewalt durch katholische Kleriker im In- und Ausland vergleichend analysierte, zu 4,0% Beschuldigten unter allen Personen, die ein klerikales Amt ausübten.¹⁵⁰

Den 122 Beschuldigten des Bistums Osnabrück lassen sich Taten an insgesamt 349 Betroffenen zuordnen.¹⁵¹ Bei diesen Betroffenen handelt es sich größtenteils um Personen, die sich wegen an ihnen verübter sexualisierter Gewalt selbst oder mittelbar durch andere Personen gemeldet haben (zu dem Ausnahme- und Sonderfall der Betroffenen eines beschuldigten exhibitionistischen Klerikers sogleich). Diese 349 Betroffenen sind bzw. wären identifizierbar, die meisten sogar namentlich, wobei die Forschenden jedoch davon abgesehen haben, Schritte zur Identifizierung zu unternehmen und Namen und sonstige Daten, die eine Identifizierung erlauben würden, zu speichern. Soweit Namen und andere persönliche Daten bekannt waren (z.B., weil Betroffene sich bei den Forschenden gemeldet haben), sind diese Daten für die Zwecke der Datenbanken und Ereignisrekonstruktionen anonymisiert worden.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der Beschuldigungen sind häufig Hinweise auf weitere Betroffene aufgefallen, die sich aber selbst (noch) nicht gemeldet oder Taten angezeigt haben. Nur Fälle, in denen klare Hinweise auf einzelne weitere Personen gegeben wurden, sind – über die 349 identifizierbaren Betroffenen hinaus – für die Zwecke der Ermittlung einer Mindestzahl der Betroffenen quantitativ erfasst worden.¹⁵² Bei 60 der 122 Beschuldigten liegen derart konkrete Hinweise auf eine*n oder mehrere weitere Betroffene vor. Fälle, in denen lediglich der generelle Verdacht geäußert

¹⁴⁹ Dreßing et al., „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, Mannheim/Heidelberg/Gießen 2018, S. 5.

¹⁵⁰ Dölling et al., „Metaanalyse zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Rahmen der katholischen Kirche“, in: Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2016, 103-115 (106), unter Verweis auf 3 Studien aus den **Niederlanden** (Deetman et al., 2011), den **Vereinigten Staaten von Amerika** (John Jay College, 2004) und einer **irischen** Diözese (Murphy et al., 2011).

¹⁵¹ Siehe zur Definition von „Betroffene“ und „Taten“ im [Glossar Seite 331 ff.](#)

¹⁵² Diese Hinweise konnten beispielsweise so aussehen: „Meine beste Freundin war damals auch Betroffene, sie möchte/kann sich dazu heute aber nicht mehr äußern.“

wurde, dass es sicherlich noch weitere Betroffene gegeben habe, wurden nicht mitgezählt.¹⁵³

Tab. 2: Betroffene	
	Anzahl
Identifizierbare Betroffene	349
Beschuldigte, bei denen konkrete Hinweise auf mindestens eine weitere individualisierbare betroffene Person existieren	60

In Forschungsprojekten zu anderen Bistümern finden sich nur vereinzelt Angaben mit einer Schätzung der Gesamtanzahl weiterer unbekannter Betroffener. Die Veröffentlichungen zu den (Erz-)Bistümern Essen, Freiburg, München und Freising sowie der Region Mecklenburg berufen sich ohne Angabe einer zahlenmäßigen Größenordnung darauf, dass es hohe Dunkelziffern gegeben haben muss.¹⁵⁴ Die Forschenden im Bistum Münster gehen von einer acht- bis zehnmal höheren Gesamtanzahl von Taten im Vergleich zu den bekannten Taten aus.¹⁵⁵

II. Betroffene

Bei den insgesamt 349 Betroffenen wurde, soweit möglich, erhoben, welches Geschlecht sie hatten, wie alt sie zum Zeitpunkt der Taten waren und in welcher Situation die Tatanbahnung stattfand, insbesondere in welcher Relation die

¹⁵³ Diese Äußerungen konnten beispielsweise so ausgesehen haben: „Ich war damals nicht der einzige.“

¹⁵⁴ Dill et al., „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum **Essen**“, München 2023, S. 22; Endress et al., Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Machtstrukturen und Aktenanalyse“, **Freiburg** 2023, S. 417; Westpfahl et al., „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese **München und Freising** von 1945 bis 2019“, München 2022, S. 365, 398; Rinser et al., „Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in **Mecklenburg** von 1946 bis 1989“, 2023, S. 114.

¹⁵⁵ Frings et al., „Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche: Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum **Münster** seit 1945“, Freiburg im Breisgau 2022, S. 10, 530.

Betroffenen zu dem Beschuldigten standen (z.B. Messdiener, Teilnehmer an kirchlicher Jugendarbeit).

Bei der Ermittlung von Mindestzahl sowie Geschlecht und Alter der Betroffenen muss ein besonderer Exhibitionismus-Fall berücksichtigt werden, der die Gefahr birgt, die Ergebnisse erheblich zu verzerren. Bei einem Beschuldigten wurden im Rahmen eines strafgerichtlichen Verfahrens etwa 50 Tathandlungen der Erregung öffentlichen Ärgernisses durch Exhibitionismus, häufig gegenüber mehreren Personen, darunter auch viele Minderjährige, festgestellt. Wie viele Minderjährige jeweils von den einzelnen Taten betroffen waren, welcher Altersgruppe sie angehörten oder welches Geschlecht sie hatten, war nicht hinreichend genau ermittelbar. Insgesamt steht aber fest, dass unter den Personen, die von den exhibitionistischen Handlungen betroffen waren, viele Minderjährigen waren, die deshalb grundsätzlich als Betroffene zu zählen sind.

Um die Gesamtzahl nicht zu verzerren, gleichzeitig aber auch die Betroffenen dieser Taten mit zu berücksichtigen, wurde wegen des auch auf Minderjährige zielenden Tatmusters des Beschuldigten davon ausgegangen, dass bei allen oder fast allen der 50 Einzeltaten mindestens ein Minderjähriger, häufig sogar mehrere, betroffen waren. Für die Feststellung einer Mindestzahl der Betroffenen erschien es daher angemessen, von mindestens 50 Betroffenen auszugehen. Es wurden daher zu diesem Beschuldigten 50 Betroffene erfasst. Da bei diesem Verfahren Geschlecht und Alter nicht festgestellt werden konnten, wurde in die Datenbank in die Spalten Geschlecht und Alter jeweils „unbekannt“ eingetragen.

1. Geschlecht

Von den insgesamt 349 Betroffenen sind etwa 60% dem männlichen und 25% dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen. Bei knapp 15% der Betroffenen (die meisten davon aufgrund der Taten des Exhibitionisten) kann nicht angegeben werden, welchem Geschlecht sie angehören. Hinweise auf non-binäre Betroffene gibt es nicht. Berücksichtigt man nur die Betroffenen, deren Geschlecht festgestellt werden konnte, waren 70% der Betroffenen männlich und 30% der Betroffenen weiblich.

Ein Vergleich der Befunde für das Bistum Osnabrück mit denen anderer Forschungsprojekte zu anderen Bistümern zeigt, dass die Studien zu den (Erz-

)Bistümern Berlin, Köln und Mainz eine Geschlechterverteilung von etwa 60% männlichen zu 40% weiblichen Betroffenen festgestellt haben.¹⁵⁶ Die Studien zu den Bistümern Aachen, Münster und Trier ergaben eine etwas weiter auseinandergehende Geschlechterverteilung im Bereich von 70-75% männlichen und 25-30% weiblichen Betroffenen.¹⁵⁷ Auch die deutschlandweite MHG-Studie stellte fest, dass männliche Betroffene gegenüber weiblichen überwiegen.¹⁵⁸

Die hohe Anzahl männlicher Betroffener könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass bis etwa in die 1980er Jahre die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit in den katholischen Gemeinden in Deutschland stark auf männliche Jugendliche fokussiert war. So hatten in Deutschland Mädchen erst ab den 1980er Jahren die Möglichkeit, am Ministrantendienst teilzunehmen.¹⁵⁹ Die Unterschiede des Untersuchungszeitraums der Studien zu anderen Bistümern könnten deshalb auch die Abweichungen der Geschlechterverteilung mit erklären. Es ist insbesondere anzunehmen, dass Untersuchungen auf Grundlage von Quellen, die aus dem Zeitraum vor 1980 stammen, zu einem höheren Anteil von Taten gegen männliche Betroffene kommen.

Außerdem könnte eine Verzerrung dadurch entstanden sein, dass im deutschen Raum infolge der Enthüllungen um das Canisius-Kolleg in Berlin seit 2010 die Aufklärung sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im kirchlichen Raum durch männliche Betroffene angestoßen wurde.¹⁶⁰ Möglicherweise hatte dies Auswirkungen auf das

¹⁵⁶ Brand et al., „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums **Berlin** seit 1946“, Berlin 2021, S. 656; Gercke et al., „Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums **Köln** im Zeitraum von 1975 bis 2018“, Köln 2021, S. 45; Weber et al., „Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums **Mainz**“, Mainz 2023, S. 94.

¹⁵⁷ Westpfahl et al., „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums **Aachen** im Zeitraum 1965 bis 2019“, München 2020, S. 150; Frings et al., „Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche: Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum **Münster** seit 1945“, Freiburg im Breisgau 2022, S. 283; Zweiter Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich des Bistums **Trier**, 22.11.2023, S. 19 f.

¹⁵⁸ MHG-Studie, Teilprojekt 3: Strafaktenanalyse, S. 136; MHG-Studie, Teilprojekt 6: Personal- und Handaktenanalyse, 257 f.

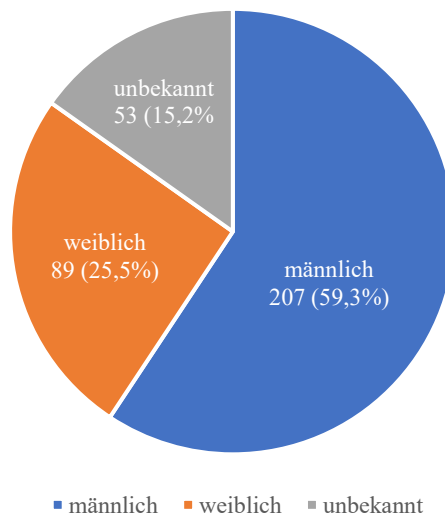
¹⁵⁹ Kirchenrechtlich war dies gleichwohl erst vorgesehen, nachdem Papst Johannes Paul II. am 11.07.1992 verkündete, dass can. 230 CIC/1983 so zu interpretieren sei, dass auch Mädchen am Altar dienen dürften.

¹⁶⁰ „Das Schweigen muss gebrochen werden“, Berliner Morgenpost, 28.01.2010, abrufbar unter: <https://www.morgenpost.de/berlin-aktuell/article104884741/Das-Schweigen-muss-gebrochen-werden.html> (zuletzt abgerufen am 20.09.2024).

Meldeverhalten der Betroffenen in dem Sinne, dass sich mehr männliche als weibliche Betroffene melden.

Tab. 3: Geschlecht der Betroffenen			
	Anzahl	Anteil (n=349)	Anteil ohne unbekannte (n=296)
Weibliche Betroffene	89	25,5%	30%
Männliche Betroffene	207	59,3%	70%
Betroffene unbekanntes Geschlechts	53	15,2%	
Betroffene insgesamt	349	100%	100%

Abb. 1: Geschlecht der Betroffenen (n=349)



2. Alter zum Tatzeitpunkt

Bei der Erfassung des Alters der Betroffenen konnte nur selten ein konkretes Alter zum genauen Zeitpunkt der Tat festgestellt werden. Diese Unschärfe hat mehrere Gründe. So erstreckten sich nicht selten Taten von Beschuldigten gegen Betroffene über lange Zeiträume. Zum anderen war auch oft in Akten, die konkrete Tatzeitpunkte erkennen ließen, das Alter der Betroffenen nicht genau angegeben. Daher wurden für die Zwecke der quantitativen Erfassung des Alters Altersgruppen gebildet.

Wenn sich ein Tatzeitraum über mehrere Jahre hinzog und die Altersspanne bekannt war, wurden die Taten der Altersgruppe eingeordnet, in der Taten schwerpunktmäßig lagen.¹⁶¹ Bei mehr als einem Drittel (36,4%) aller Betroffenen konnte, abgesehen davon, dass sie minderjährig waren, nicht hinreichend sicher festgestellt werden, wie alt sie zum Zeitpunkt der sexualisierten Gewalt waren. Ließ sich das Alter oder der ungefähre Tatzeitraum nicht feststellen, wurde das Alter der Betroffenen zum Tatzeitpunkt als unbekannt erfasst.

Berücksichtigt man nur diejenigen Betroffenen, für die ein Alter zum Tatzeitpunkt ermittelt werden konnte, waren beinahe die Hälfte (48,6%) der Betroffenen zum Zeitpunkt der Taten jünger als 12 Jahre. Ferner waren mehr als ein Drittel (38,3%) der Betroffenen, deren Alter festgestellt werden konnte, in der Altersgruppe 12 bis 15 Jahre. Ein Zehntel (11,3%) dieser Betroffenen war im Alter von 16 bis 17 Jahren.

Ein kleiner Anteil der Betroffenen (1,8%) war zum Zeitpunkt der Taten volljährig. Bei diesen vier Betroffenen ist zum Teil anzunehmen, dass es sich um einen um Schutzbedürftige aufgrund besonderer Vulnerabilität handelte (z.B. weil sie in psychiatrischer Behandlung waren). Zum anderen waren es Betroffene, bei denen der Beschuldigte die Anbahnung der Taten vor dem Erreichen der Volljährigkeit vorbereitete, ihm sexualisierte Gewalt jedoch erst kurz danach vorgeworfen wurde.

Es fanden sich auch einige Fälle von Beschuldigungen gegen Kleriker wegen sexualisierter Gewalt, bei denen der Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten deutlich jenseits der Volljährigkeitsgrenze dieser Personen lag und keine Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit oder Anbahnung im Minderjährigenalter vorlagen.

¹⁶¹ Beispielsweise wurde eine Betroffene, gegen die sexualisierte Gewalt im Alter von 8 bis 13 Jahren verübt wurde, in der Alterskategorie unter 12 Jahren gezählt.

Diese Personen wurden für die Zwecke der Ermittlung der Mindestzahl der Betroffenen nicht mitgezählt, weil sie nicht minderjährig oder schutzbedürftig waren und deshalb nicht in das Forschungsfeld des Projekts fielen. Es ist jedoch eine gesonderte Studie zu Vorwürfen gegen Kleriker wegen sexualisierter Gewalt gegen Erwachsene in Arbeit.

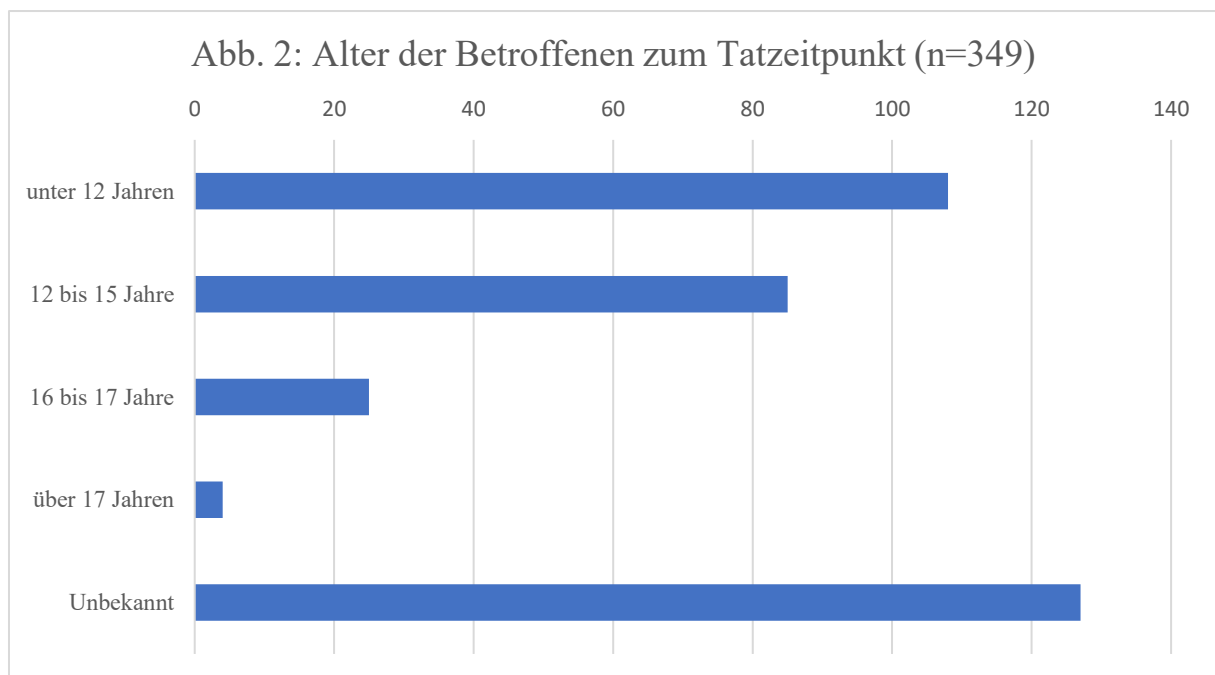
Der festgestellte Altersschwerpunkt der Betroffenen unter 12 Jahren deckt sich mit den Ergebnissen der MHG-Studie: auch hier waren insgesamt 1.243 der 2.847 Betroffenen mit Altersangabe (43,6%) zum Zeitpunkt der ersten Tat jünger als 12 Jahre alt.¹⁶² Ähnliche Beobachtungen haben auch die Forschenden im Bereich des Bistums Münster 2022 unter Verweis auf die bereits 2008 zu katholischen Diözesen in den USA erstellte Terry-Studie gemacht.¹⁶³ Die Erkenntnisse anderer Studien zu möglichen „pädophilen Präferenzstörungen“ von Priestern, gegen die Vorwürfe sexualisierter Gewalt erhoben wurden,¹⁶⁴ scheinen durch die Ergebnisse für Osnabrück bestätigt zu werden.

¹⁶² MHG-Studie, S. 260.

¹⁶³ Frings et al., „Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche: Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945“, Freiburg im Breisgau 2022, S. 284.

¹⁶⁴ Dreßing et al., „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG-Studie), 2018, S. 12, 128, 153 f.

Tab. 4: Alter der Betroffenen zum Tatzeitpunkt			
	Anzahl	Anteil (n=349)	Anteil ohne unbekannte (n=222)
Alter zum Tatzeitpunkt unter 12 Jahren	108	31%	48,6%
Alter zum Tatzeitpunkt 12 bis 15 Jahre	85	24,4%	38,3%
Alter zum Tatzeitpunkt 16 bis 17 Jahre	25	7,1%	11,3%
Alter zum Tatzeitpunkt über 17 Jahre	4	1,1%	1,8%
Unbekanntes Alter zum Tatzeitpunkt	127	36,4%	-
Betroffene insgesamt	349	100%	100%



3. Relation zum Beschuldigten

In der Datenbank erfasst wurde auch die „Relation“, die zum Zeitpunkt der Taten zwischen Betroffenen und Beschuldigten bestand. Mit „Relation“ ist die Situation oder der Zusammenhang gemeint, der zwischen dem Beschuldigten und der/dem Betroffenen vor und zum Zeitpunkt der Tat bestand und die Tatanbahnung ermöglicht haben könnte. Aus dieser Relation lässt sich möglicherweise ein Rückschluss auf typische Situationen ziehen, die von den Beschuldigten zur Tatanbahnung und -durchführung geschaffen oder genutzt wurden.

Zur besseren Darstellung und zur Verringerung von Abgrenzungsschwierigkeiten wurden einige ähnliche Hintergründe und Relationen in größere Kategorien zusammengefasst. So wurden in der Kategorie „Messdiener*innen“ alle Betroffenen gezählt, zu denen der Beschuldigte im Zusammenhang mit der gemeindlichen Messdiener-Organisation Zugang hatte. Darunter fallen auch Zeltlager und Jugendfreizeiten, wenn sie sich an Messdiener*innen richteten. Die Kategorie „Schüler*innen“ umfasst den von Beschuldigten erteilten Religionsunterricht im Klassenverband, Situationen in Kleingruppen bei Nachhilfe- oder Musikunterricht sowie Einzelunterricht des Beschuldigten für Betroffene. Unterrichtssituationen im Rahmen der Erstkommunion oder Katechese zur Firmung wurden jedoch der Kategorie „Kommunion/Katechese“ zugeordnet. Die Kategorie „Sonstige Kinder- und Jugendarbeit“ umfasst alle Relationen im Rahmen dieser Tätigkeitsfelder, die nicht schon im Umfeld der o.g. „Messdiener*innen“ oder „Kommunion/Katechese“ erfasst wurden.

Unter die Kategorie „Kinderheim, Internat und ähnliches“ fallen Relationen in derartigen institutionellen Bereichen zwischen Betroffenen und Beschuldigten. Dazu zählen auch Fälle, in denen nur der Betroffene in einer Institution untergebracht war und der Beschuldigte, ohne in dieser Institution direkt tätig zu sein, sich Zugang zu den dort lebenden Betroffenen verschafft hat. In der Kategorie „enge seelsorgliche Beziehung“ sind Relationen zusammengefasst, in denen sich die Betroffenen dem Beschuldigten in Einzelgesprächen anvertrauten. Auch Situationen im Rahmen der Beichte fallen hierunter. Bestand ein Verwandtschaftsgrad zwischen den Betroffenen und dem Beschuldigten, wurde die Relation der Kategorie „familiäres Umfeld“ zugeordnet.

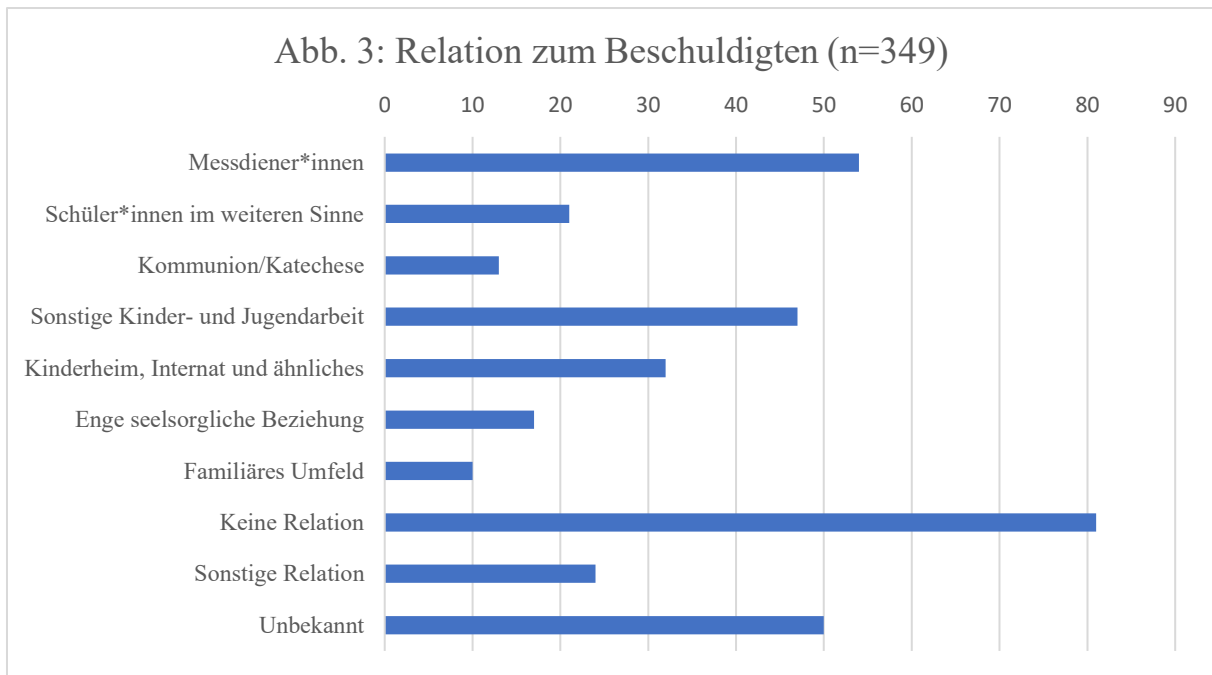
In der Kategorie „Sonstige Relation“ finden sich alle Zusammenhänge, in denen eine Relation zwischen Betroffenen und Beschuldigten bestand, aber keiner der dargestellten Kategorien zuzuordnen war. Gab es schließlich keine erkennbare Relation zwischen Betroffenen und Beschuldigtem, wurde dies unter „Keine Relation“ gezählt.

Trotz einiger Zweifelsfälle bei der Einordnung besonderer Einzelfälle und vieler Fälle, bei denen unbekannt ist, inwieweit eine Relation bestand, entsteht bei dieser Vorgehensweise ein aussagekräftiges Gesamtbild. Ein deutlicher Schwerpunkt (insgesamt 29%) liegt bei der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit (13,5%) und der organisierten Messdiener*innen-Tätigkeit (15,5%). Der relativ hohe Anteil von Taten ohne Relation zwischen Betroffenen und Beschuldigten (23,2%) ist dadurch zu erklären, dass sich hierunter auch die 50 Betroffenen aus dem genannten atypischen Exhibitionismus-Fall befinden.¹⁶⁵

Auffällig ist, dass die 32 Betroffenen aus der Kategorie „Kinderheim, Internat und ähnliches“ den drittgrößten Anteil (9,2 %) bilden, da gesamtgesellschaftlich ein deutlich kleiner Anteil der Kinder und Jugendlichen in Heimen und Internaten lebt. Nur Betroffene aus den Kategorien „Messdiener*innen“ und „sonstige Kinder- und Jugendarbeit“ haben einen größeren Anteil. Damit zeigt sich, welche Situationen für Tatanbahnung und -begehung besonders günstig und deshalb für Minderjährige besonders gefährlich sind.

¹⁶⁵ Siehe Seite 99.

Tab. 5: Relation zum Beschuldigten			
	Anzahl	Anteil (n=349)	Anteil ohne unbekannte (n=299)
Messdiener*innen	54	15,5%	18,1%
Schüler*innen im weiteren Sinne	21	6%	7%
Kommunion/Katechese	13	3,7%	4,3%
Sonstige Kinder- und Jugendarbeit	47	13,5%	15,7%
Kinderheim, Internat und ähnliches	32	9,2%	10,7%
Enge seelsorgliche Beziehung	17	4,9%	5,7%
Familiäres Umfeld	10	2,9%	3,3%
Sonstige Relation	24	6,9%	8%
Keine Relation	81	23,2%	27,1%
Unbekannt	50	14,3%	
Betroffene insgesamt	349	100%	100%



III. Beschuldigte

Im Jahr 1995 wurde das damalige Bistum Osnabrück im Zuge einer Neuordnung des kirchlichen Raumes in das heutige Bistum Osnabrück und das heutige Erzbistum Hamburg aufgeteilt. Dadurch wurden einige Kleriker, unter denen sich auch Beschuldigte befanden, in das heutige Erzbistum Hamburg inkardiniert.¹⁶⁶

In der Zählung des Forschungsprojektes wurden als Beschuldigte aus dem Raum Hamburg solche Beschuldigte erfasst, die auf dem heutigen Gebiet des Erzbistums Hamburg wegen Tathandlungen vor 1995 beschuldigt worden sind und 1995 in das Erzbistum Hamburg inkardiniert wurden oder vor 1995 verstorben sind. Zudem wurden auch solche Beschuldigte als Beschuldigte aus dem Raum Hamburg gezählt, die Taten in beiden geographischen Teilen der Bistümer begingen, aber 1995 in das Erzbistum Hamburg inkardiniert wurden. Auf Ebene der Quellen geschah dies schlicht durch die Zuordnung, ob die zu untersuchenden Akten vom Bistum Osnabrück oder vom Erzbistum Hamburg verwahrt wurden.

Anhand einer Auswertung des Personalschematismus des Bistums Osnabrück ließ sich nachvollziehen, dass 1993/94 in den 26 Dekanaten des Bistums Osnabrück etwa

¹⁶⁶ Zu den Auswirkungen dieser Aufteilungen auf die Quellenarbeit der Forschungsgruppe siehe auch im Kapitel „Bistumsgeschichte und Quellengrundlagen“ ab S. 25 ff.

900.000 Katholiken lebten.¹⁶⁷ Nach der Teilung lebten 1996/97 in den nun 16 Dekanaten des Bistums Osnabrück noch etwa 580.000 Katholiken, also etwa ein Drittel weniger als vor der Teilung.¹⁶⁸ Im ähnlichem Verhältnis konnten 45 Beschuldigte (36,9%) aus dem Hamburger Raum (mit Tatzeitpunkten bis 1995) und 77 Beschuldigte (63,1%) aus dem Osnabrücker Raum (mit Tatzeitpunkten im gesamten Untersuchungszeitraum) ermittelt werden. Aus dieser Verteilung der Beschuldigten kann keine Aussage über die Häufigkeit von Tatvorwürfen in dem einen oder dem anderen Bistumsteil abgeleitet werden.

Tab. 6: Beschuldigte		
	Anzahl	Anteil (Grundwert)
Beschuldigte aus dem Raum Osnabrück	77	63,1% (n=122)
Beschuldigte aus dem Raum Hamburg	45	36,9% (n=122)
Beschuldigte insgesamt	122	4,1% (n=2.969)
Seit 1945 im Bistum Osnabrück eingesetzte Kleriker	2.969	

1. Anzahl Betroffene pro Beschuldigter

Die 349 identifizierbaren Betroffenen können einzelnen Beschuldigten zugeordnet werden. Eine Ausnahme bilden sieben Beschuldigte, bei denen der Vorwurf sich auf den Besitz von pornographischen Inhalten beschränkt und die nicht in persönlichen Kontakt mit einem der 349 Betroffenen gekommen sind. Bei 62 (50,8%) der 122 Beschuldigten konnte lediglich ein*e einzelne*r identifizbare*r Betroffene*r ermittelt

¹⁶⁷ Danach lebten 904.182 Katholiken und 5.790.000 Nichtkatholiken in 1993/94 im Bistum Osnabrück.

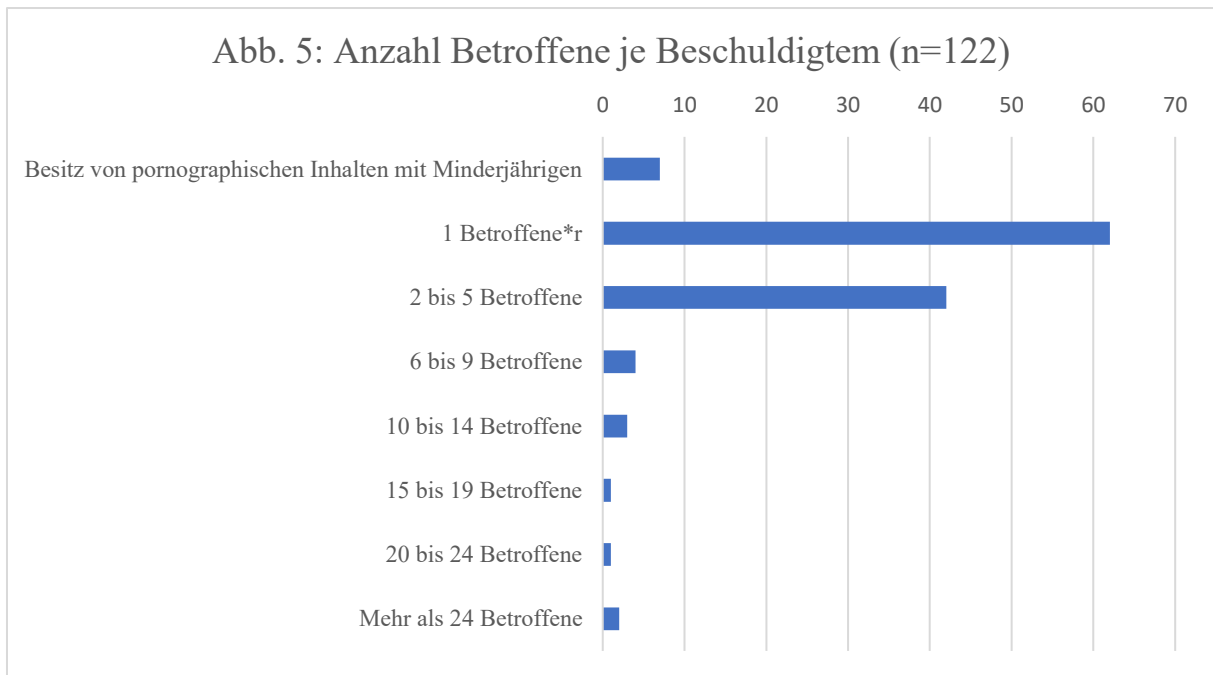
¹⁶⁸ Danach lebten 581.204 Katholiken (64,3%, n=904.182) und 1.433.700 Nichtkatholiken in 1996/97 im Bistum Osnabrück.

werden. Jedoch fanden sich bei etwa einem Drittel (20 von 62) dieser Beschuldigten konkrete Hinweise auf mindestens eine weitere betroffene (nicht identifizierbare) Person.¹⁶⁹ Es muss also davon ausgegangen werden, dass unter diesen Beschuldigten mit nur einem Betroffenen ein nicht geringer Anteil von Mehrfachtätern ist.

Gesichert als Mehrfachtäter beschuldigt sind 53 Kleriker (43,3%). Sieben beschuldigte Kleriker ragen aus den 122 dadurch heraus, dass sie sexualisierter Gewalt gegen zehn und mehr Betroffene beschuldigt werden. Diese Kleriker scheinen überwiegend auf ein Geschlecht fixiert zu sein. Bei vier von diesen sieben schwer beschuldigten Klerikern sind ausschließlich männliche Betroffene bekannt, während zwei dieser Kleriker sexualisierter Gewalt gegen Betroffene beider Geschlechter beschuldigt werden. Sieht man von dem Fall des Exhibitionisten ab, lag die höchste Anzahl an identifizierbaren Betroffenen eines einzelnen Beschuldigten bei 26. Hierbei handelt es sich um einen Fall, der infolge mehrerer Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gut dokumentiert ist. Dennoch können auch hier weitere, bislang unbekannte Taten und Betroffene nicht ausgeschlossen werden.

¹⁶⁹ Siehe oben, S. 98.

Tab. 7: Anzahl Betroffene pro Beschuldigter		
	Anzahl	Anteil (n=122)
Besitz von pornographischen Inhalten mit Minderjährigen	7	5,7%
1 Betroffene*r	62	50,8%
2 bis 5 Betroffene	42	34,4%
6 bis 9 Betroffene	4	3,3%
10 bis 14 Betroffene	3	2,5%
15 bis 19 Betroffene	1	0,8%
20 bis 24 Betroffene	1	0,8%
Mehr als 24 Betroffene	2	1,6%
Gesamt	122	100%



2. Taten

Jede*r Betroffene*r erlebt und verarbeitet sexualisierte Gewalt individuell. Die verschiedenen Taten lassen sich daher kaum kategorisieren oder zusammenfassen. Dennoch soll versucht werden, nähere Angaben zu Art und Schwere der Taten zu machen und damit die Bandbreite sexualisierter Gewalt zu veranschaulichen. Zu diesem Zweck wurden die Tatvorwürfe, soweit dies möglich war, in Gruppen eingeteilt, um sie zählen zu können. Diese Gruppen orientieren sich an den gesetzgeberischen Wertungen des Sexualstrafrechts sowie an Erkenntnissen aus der Gewaltforschung.¹⁷⁰

Die auf dieser Grundlage gebildeten Gruppen bzw. Kategorien reichten von sexualisierten Grenzverletzungen der Persönlichkeitssphäre über das Aussetzen des Betroffenen unangemessener sexueller Inhalte oder sexueller Aktivitäten bis hin zu Handlungen und schwerwiegenden Handlungen mit sexuellem Kontakt und penetrativen Handlungen. Es wurde gezählt, welchen Beschuldigten mindestens eine Tat welcher Kategorie vorgeworfen wurde (wobei bei mehreren Kategorien ein

¹⁷⁰ Renzikowski, Joachim, in: MüKo StGB, vor § 174, 4. Auflage 2021, Rn. 15-17, 21-35; Jud, Andreas, in: Fegert/Hoffmann/König (Hrsg.): „Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten“, 2015, 41-49.

Beschuldigter mehrfach gezählt wurde, nicht aber bei Kategorien, die bei schweren Tathandlungen notwendig immer mitverletzt sind). Bei 30 der 122 Beschuldigten ließ sich nicht hinreichend sicher aus den Quellen entnehmen, in welche der Kategorien die konkret vorgeworfenen Tathandlungen eingeordnet werden können. Den übrigen 92 Beschuldigten konnten 145 Tathandlungen den verschiedenen Kategorien zugeordnet werden.

Auch wenn im Einzelfall solche Zuordnungen mit Abgrenzungsunsicherheiten verbunden waren und in Zweifelsfällen auch anders hätte zugeordnet werden können, entsteht ein Gesamtbild, bei dem alle Kategorien in hohen Anteilen vorkommen. Diese Verteilung zeigt vor allem, dass Untersuchungen wegen sexualisierter Gewalt die gesamte Breite der denkbaren Taten berücksichtigen müssen und dass die scheinbar naheliegende und häufig verharmlosende Abgrenzung zwischen penetrativen Handlungen und „bloßen“ Grenzverletzungen den vielfältigen Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt nicht gerecht wird.

Tab. 8: Taten		
	Anzahl*	Anteil (n=145)
Verletzung der Persönlichkeitssphäre	25	17,2%
Aussetzen des Betroffenen unangemessener sexueller Inhalte oder sexueller Aktivitäten	25	17,3%
Handlungen mit sexuellem Kontakt	33	22,8%
Schwerwiegende Handlungen mit sexuellem Kontakt	31	21,4%
Penetrative Handlungen	22	15,2%
Sonstige Tathandlungen, die keiner der anderen Kategorien zuzuordnen sind (u.a. Besitz sexueller Abbildungen von Kindern und Jugendlichen)	9	6,2%
Gesamt	145	100%
Nicht hinreichend sicher zuzuordnen	30	
*Mehrfachnennungen möglich		

3. Zeitpunkte der ersten bekannten Taten

Für einen großen Teil der Beschuldigten konnte der Zeitpunkt für deren erste bekannt gewordene Tat festgestellt werden. Teilweise ließ sich dieser Zeitpunkt aus den Quellen allerdings nur als Zeitspanne ermitteln. In solchen Fällen wurde rechnerisch

ein Zeitpunkt angenommen, der in der Mitte der Zeitspanne lag.¹⁷¹ Nur bei 12 der 122 Beschuldigten ließ sich aus den Quellen nicht hinreichend genau entnehmen, wann sie die ersten bekannten Taten begangen haben.

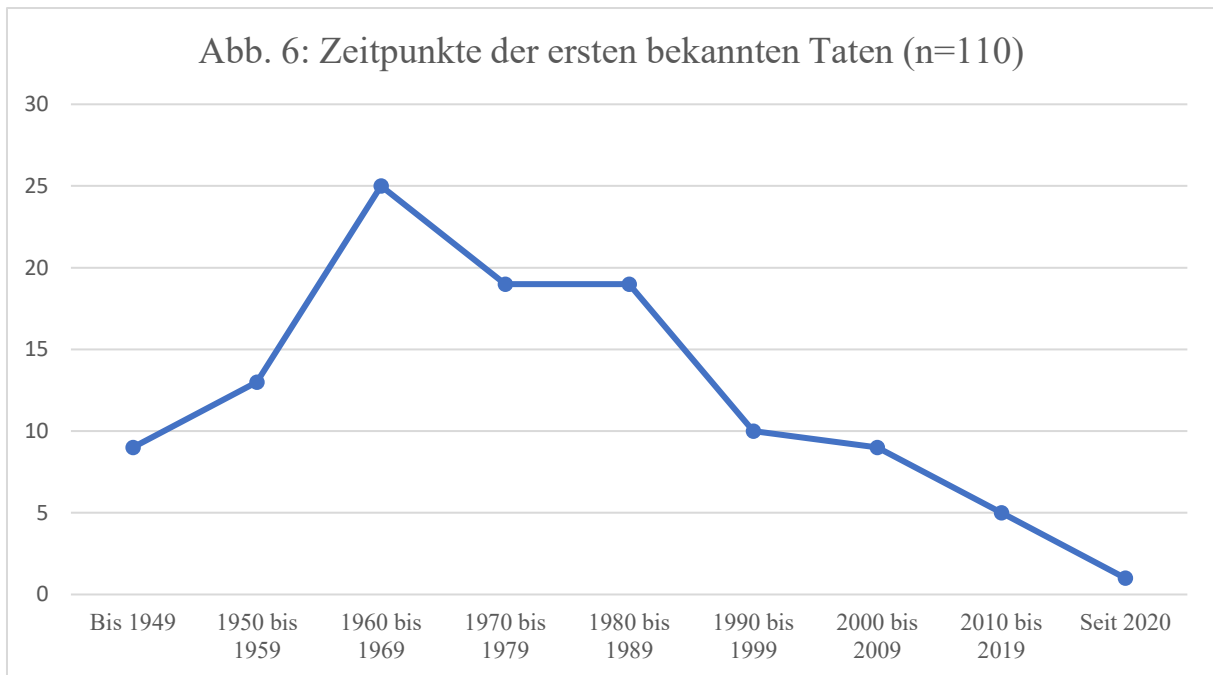
Betrachtet man nur diejenigen Beschuldigten, bei denen ein Zeitpunkt der ersten Tat ermittelt werden konnte, fallen 22,7% der Zeitpunkte in die 1960er Jahre. Auch in den 1970er und 1980er Jahren (jeweils 17,3%) lagen vergleichbar viele Zeitpunkte für Ersttaten. Dadurch ergibt sich, dass mehr als die Hälfte der bekannten gewordenen Ersttaten (57,3%) im Zeitraum 1960 bis 1989 stattgefunden haben.

Bei der Bewertung dieses Befundes ist zu berücksichtigen, dass Betroffene häufig erst nach Jahrzehnten über ihre Erfahrungen sprechen können. Daher können nur solche Fälle erfasst werden, in denen Betroffene oder das von ihnen eingeweihte Umfeld sich dazu entschlossen haben, die sexualisierte Gewalt zu melden oder anzuzeigen. Der zeitliche Schwerpunkt von bekannten Ersttaten im Bereich der 1960er bis 1980er Jahre ist deshalb womöglich eine Folge der zeitlichen Häufung von Meldungen an das Bistum und das Bekanntwerden von Fällen in den Gemeinden in den 2000er und 2010er Jahren.¹⁷²

¹⁷¹ Aus „erste bekannte Tat in den 1960er Jahren“ wurde beispielsweise 1965, aus „erste bekannte Tat irgendwann zwischen 1962 und 1967“ wurde 1964,5.

¹⁷² Weiterführend unten Tab. 13: Zeitpunkte der ersten Meldung an das Bistum und Tab. 14: Zeitpunkte der Bekanntheit in der Gemeinde.

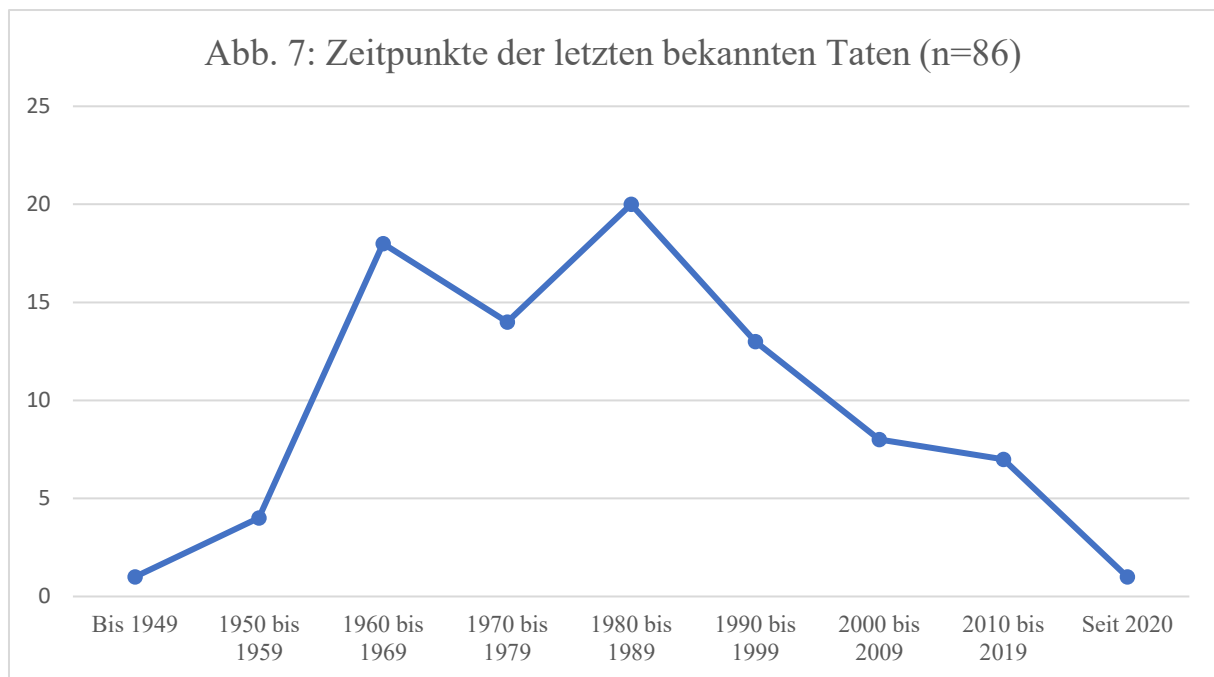
Tab. 9: Zeitpunkte der ersten bekannten Taten			
	Anzahl	Anteil (n=122)	Anteil ohne unbekannte (n=110)
Bis 1949	9	7,4%	8,2%
1950 bis 1959	13	10,7%	11,8%
1960 bis 1969	25	20,5%	22,7%
1970 bis 1979	19	15,6%	17,3%
1980 bis 1989	19	15,6%	17,3%
1990 bis 1999	10	8,2%	9,1%
2000 bis 2009	9	7,4%	8,2%
2010 bis 2019	5	4,1%	4,5%
Seit 2020	1	0,8%	0,9%
Unbekannt	12	9,8%	
Gesamt	122	100%	100%
Durchschnitt (Mittelwert)	1975,9		
Durchschnitt (Median)	1974		



4. Zeitpunkte der letzten bekannten Taten

Der Zeitpunkt der jeweils letzten bekannten Tat konnte nur bei 86 Beschuldigten festgestellt werden. Hier fällt ebenfalls eine zeitliche Häufung in den 1960er (20,9%) und 1980er (23,3%) Jahren auf.

Tab. 10: Zeitpunkte der letzten bekannten Taten			
	Anzahl	Anteil (n=122)	Anteil ohne unbekannte (n=86)
Bis 1949	1	0,8%	1,2%
1950 bis 1959	4	3,3%	4,7%
1960 bis 1969	18	14,8%	20,9%
1970 bis 1979	14	11,5%	16,3%
1980 bis 1989	20	16,4%	23,3%
1990 bis 1999	13	10,7%	15,1%
2000 bis 2009	8	6,6%	9,3%
2010 bis 2019	7	5,7%	8,1%
Seit 2020	1	0,8%	1,2%
Unbekannt	36	29,5%	
Gesamt	122	100%	100%
Durchschnitt (Mittelwert)	1983		
Durchschnitt (Median)	1982		



5. Abstand zwischen den ersten und letzten bekannten Taten

Aus der Erfassung der Zeitpunkte der ersten und letzten bekannten Taten der einzelnen Beschuldigten ließ sich rechnerisch der Abstand zwischen diesen Zeitpunkten ermitteln. Bei insgesamt 38 Beschuldigten konnten einer oder beide Zeitpunkte nicht festgestellt werden. Zu den übrigen 84 Beschuldigten lassen sich folgende Aussagen treffen.

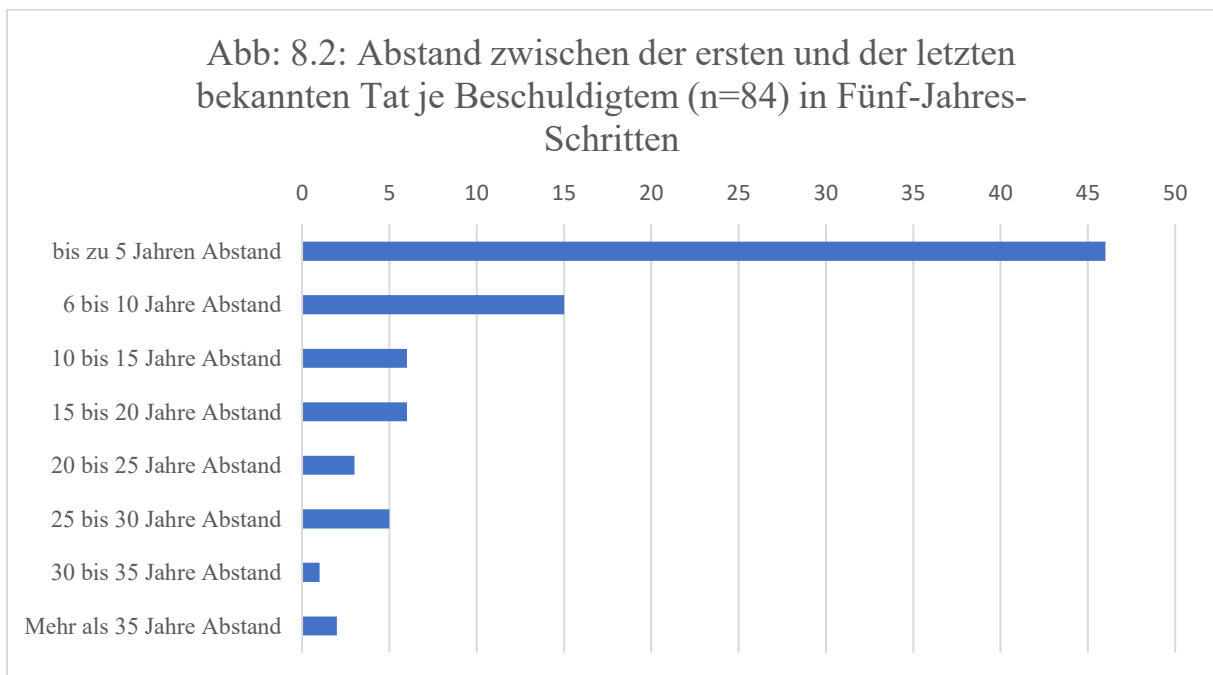
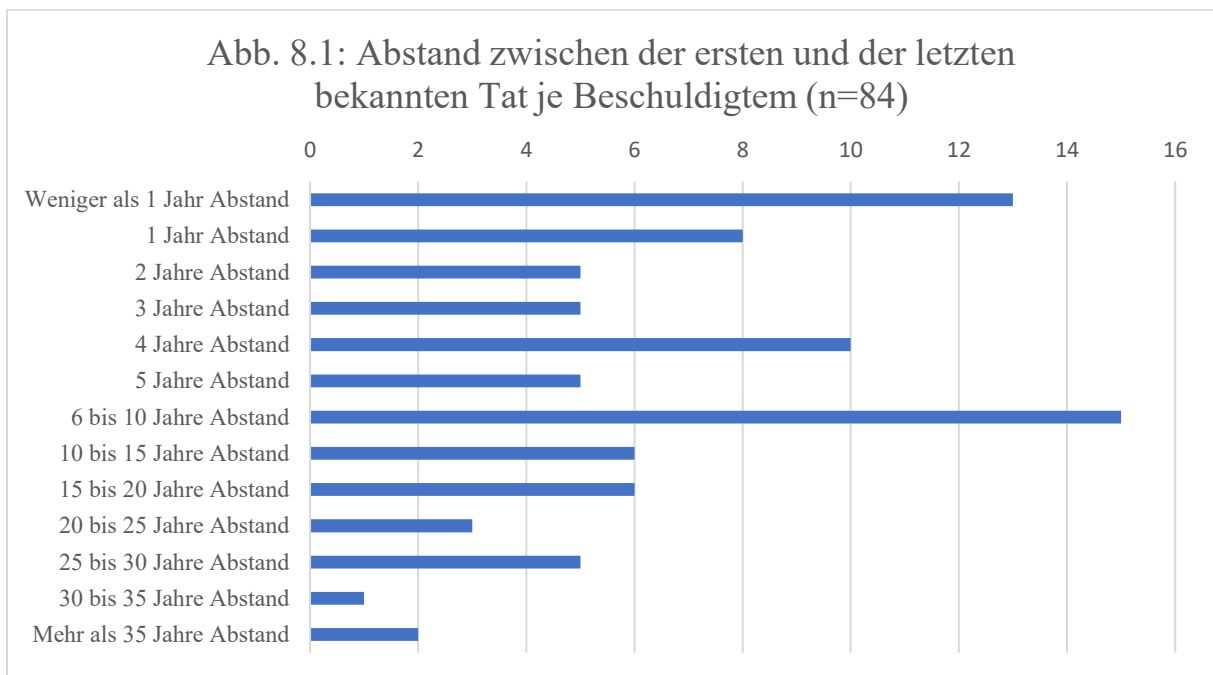
Im Durchschnitt lagen zwischen der ersten bekannten und der letzten bekannten Tat eines Beschuldigten achteinhalb Jahre (Mittelwert) bzw. fünf Jahre (Median). Bei mehr als der Hälfte der Beschuldigten (54,9% von n=84) lagen bis zu 5 Jahre zwischen der ersten und letzten bekannten Tat. Bei einem Viertel der Beschuldigten (27,4% von n=84) lag der Abstand bei zehn oder mehr Jahren. Der höchste auf diese Weise festgestellte Abstand lag bei 37 Jahren.

Da nur zu 84 der 122 Beschuldigten beide Zeitpunkte ermittelt werden konnten und auch bei etlichen dieser Fälle geschätzte Mittelwerte gebildet werden mussten, ist die Aussagekraft dieser Zahlen etwas begrenzt. Jedoch wird deutlich, dass vielen Beschuldigten Taten über lange bis sehr lange Zeiträume vorgeworfen werden. Dies zeigt auch, dass diese Beschuldigten im Verlauf fortgesetzter oder wiederholter Tatbegehung wenig bis keine Veranlassung zu einer Verhaltensänderung hatten, sei es durch persönliche Entwicklungen oder äußere Einwirkungen.

Tab. 11: Abstand zwischen der ersten und der letzten bekannten Tat je Beschuldigtem

	Anzahl	Anteil (n=84)
Weniger als 1 Jahr Abstand	13	15,5%
1 Jahr Abstand	8	9,5%
2 Jahre Abstand	5	6%
3 Jahre Abstand	5	6%
4 Jahre Abstand	10	11,9%
5 Jahre Abstand	5	6%
6 bis 10 Jahre Abstand	15	17,9%
10 bis 15 Jahre Abstand	6	7,1%
15 bis 20 Jahre Abstand	6	7,1%
20 bis 25 Jahre Abstand	3	3,6%
25 bis 30 Jahre Abstand	5	6%
30 bis 35 Jahre Abstand	1	1,2%
Mehr als 35 Jahre Abstand	2	2,4%
Gesamt	84	100%

Durchschnittlicher Abstand (Mittelwert)	8,5 Jahre
Durchschnittlicher Abstand (Median)	5 Jahre



6. Alter zum Zeitpunkt der ersten bekannten Tat

Es ließen sich auch Angaben zum Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der Taten ermitteln. Anhand der Geburtsjahre der Beschuldigten konnte zunächst das (ungefähre) Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der ersten bekannten Tat festgestellt werden. Bei der Bildung der Altersgruppen wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit auch dieselben Jahresabstände wie in der MHG-Studie (Teilprojekt 6) gewählt.¹⁷³

Die Ergebnisse offenbaren eine große Spanne. Der jüngste Beschuldigte war zum Zeitpunkt der ersten bekannten Tat 26 Jahre, der älteste Beschuldigte 73 Jahre alt. Die meisten Beschuldigten finden sich allerdings in der Altersspanne zwischen 30 und 50 Jahren. Dementsprechend waren die Beschuldigten zum Zeitpunkt der ersten bekannten Tat durchschnittlich etwa 43 Jahre (Mittelwert) bzw. 42 Jahre (Median) alt.

Die quantitative Häufung der Ersttaten im Alter der Beschuldigten von 31 bis 40 Jahren (30,9%) und 41 bis 50 Jahren (26,4%) ist indes keine signifikante Abweichung von der zu erwartenden Altersstruktur der Beschuldigten. Zum Zeitpunkt der Priesterweihe sind Weihekandidaten in der Regel mindestens 25 Jahre alt.¹⁷⁴ Die Leitung einer Gemeinde in Funktion eines Pfarrers wird Priestern erst nach einigen Jahren Hilfsdienst (Kaplanei/Vikariat) übertragen.¹⁷⁵ Eine selbstständige Autoritätsfunktion innerhalb der Gemeinde nehmen viele Priester also erst im Alter von circa 30 Jahren ein. Dieser Umstand kann neben anderen Faktoren die Häufung von Tathandlungen durch Beschuldigte im Alter von 30 bis 50 Jahren erklären.

¹⁷³ Siehe Tab. 12.1.

¹⁷⁴ Mindestalter laut Kirchenrecht, Ausnahmen möglich; vgl. Helmuth Pree, Art. Alter - katholisch, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht Bd. 1, S. 99-101.

¹⁷⁵ Vgl. DBK-Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003, Ziff. 161 f.

Tab. 12.1: Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der ersten bekannten Tat nach Jahresabständen der MHG-Studie

	Anzahl	Anteil (n=122)	Anteil ohne unbekannte (n=110)
Bis 25 Jahre alt	0	0%	0%
26 bis 40 Jahre alt	53	43,4%	48,2%
41 bis 60 Jahre alt	48	39,3%	43,6%
61 bis 70 Jahre alt	7	5,7%	6,4%
71 Jahre und älter	2	1,6%	1,8%
Beschuldigte unbekanntes Alters	12	9,8%	
Gesamt	122	100%	100%
Durchschnittliches Alter (Mittelwert)	42,9 Jahre		
Durchschnittliches Alter (Median)	41,5 Jahre		

Tab. 12.2: Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der ersten bekannten Tat nach Jahrzehnten

	Anzahl	Anteil (n=122)	Anteil ohne unbekannte (n=110)
Bis 30 Jahre alt	19	15,6%	17,3%
31 bis 40 Jahre alt	34	27,9%	30,9%
41 bis 50 Jahre alt	29	23,8%	26,4%
51 bis 60 Jahre alt	19	15,6%	17,3%
61 bis 70 Jahre alt	7	5,7%	6,4%
71 bis 80 Jahre alt	2	1,6%	1,8%
81 Jahre und älter	0	0%	0%
Beschuldigte unbekanntes Alters	12	9,8%	
Gesamt	122	100%	100%
Durchschnittliches Alter (Mittelwert)	42,9 Jahre		
Durchschnittliches Alter (Median)	41,5 Jahre		

IV. Kirchenleitung

1. Zeitpunkte der ersten Meldung an das Bistum

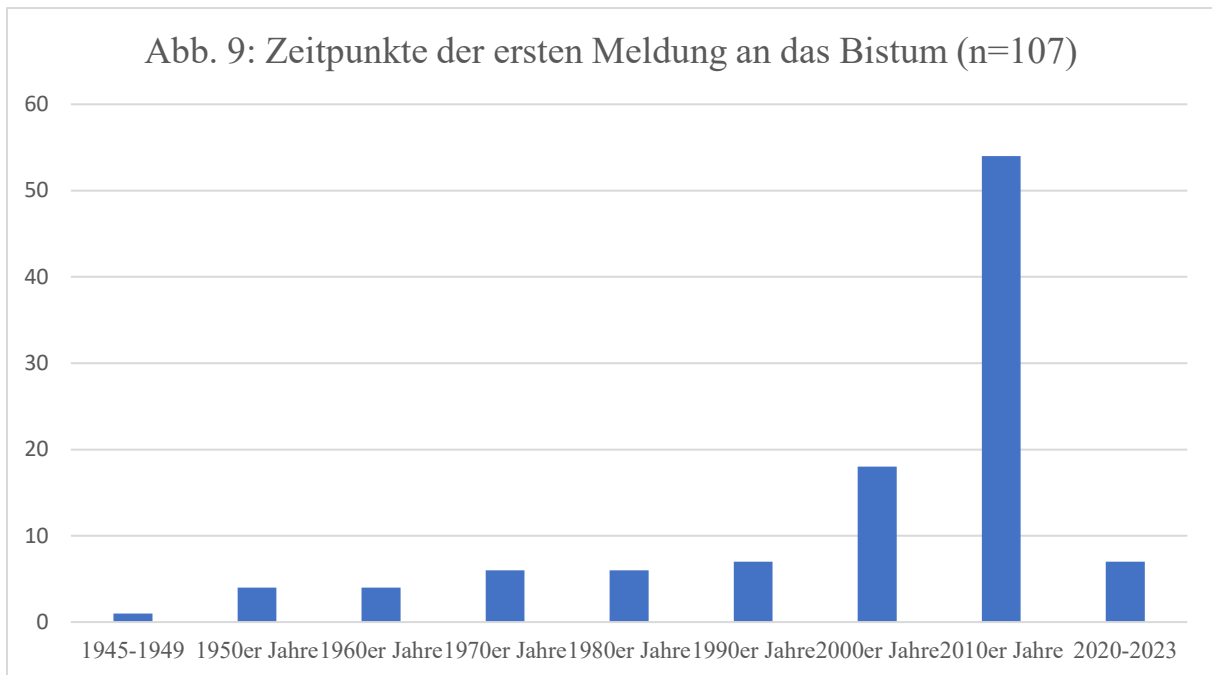
Für die Bewertung des Umgangs des Bistums mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige ist von Interesse, wann die Vorwürfe bekannt wurden. Zu diesem Zweck wurden zunächst die Zeitpunkte erfasst, zu denen für die einzelnen Beschuldigten das erste Mal ein Vorwurf sexualisierter Gewalt an das Bistum herangetragen wurde. Darauf, aus welcher Quelle dieser Vorwurf stammte, kam es bei dieser quantitativen Auswertung nicht an. Bei 15 Beschuldigten konnte der genaue Zeitpunkt, zu dem das Bistum zum ersten Mal Kenntnis von Vorwürfen erhielt, nicht ermittelt werden. Zumeist handelte es sich dabei um Fälle, bei denen die Betroffenen nicht selbst Vorwürfe sexualisierter Gewalt erhoben, sondern sich aus anderen Zusammenhängen ergab, dass entsprechendes Verhalten des Beschuldigten vorgekommen sein könnte.

Nicht verwunderlich ist, dass die Hälfte (50,5%) der ersten Meldungen an das Bistum in den 2010er Jahren erfolgten. Von den insgesamt 107 Meldungen fallen auf das Jahr 2010 allein 26 Meldungen. Auch die Zahlen anderer Forschungsprojekte belegen, dass die Anzahl an Meldungen sexualisierter Gewalt durch Kleriker im Nachgang der Enthüllungen um das Berliner Canisius-Kolleg seit Januar 2010 rapide anstieg.¹⁷⁶ Die leichte Häufung von Meldungen in den 2000er Jahren könnte mit der Berichterstattung über die Aufklärung sexualisierter Gewalt in anderen Ländern zusammenhängen.¹⁷⁷

¹⁷⁶ Dazu auch oben, S. 100 f.

¹⁷⁷ Siehe beispielsweise die Berichterstattung um den „John Jay Report“ von 2004 zu sexualisierter Gewalt im Bereich der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten von Amerika oder die zahlreichen Studien zu irischen Bistümern 2005, 2009 und 2010.

Tab. 13: Zeitpunkte der ersten Meldung an das Bistum		
	Anzahl	Anteil (n=107)
1945-1949	1	0,9%
1950er Jahre	4	3,7%
1960er Jahre	4	3,7%
1970er Jahre	6	5,6%
1980er Jahre	6	5,6%
1990er Jahre	7	6,5%
2000er Jahre	18	16,8%
2010er Jahre	54	50,5%
2020-2023	7	6,5%
Gesamt	107	100%



2. Zeitpunkte des Bekanntwerdens in der Gemeinde

Ebenso wie der Kenntnisstand der Bistumsleitung ist die Frage von Interesse, wann genau in der Gemeinde bekannt wurde, dass einem dort (früher) tätigen Kleriker sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige vorgeworfen wird. Bei 40 von 122 Beschuldigten konnte der Zeitpunkt erfasst werden, zu dem die Gemeinde(n) Kenntnis von Vorwürfen erhielten. In einigen Fällen ließ sich der Zeitpunkt des Bekanntwerdens in der Gemeinde nicht eindeutig ermitteln, obwohl der Zeitpunkt der Meldung bzw. ersten Kenntnis beim Bistum erfasst werden konnte. Teilweise sind Vorwürfe in den Gemeinden bis heute nicht bekannt geworden.

Tab. 14: Zeitpunkte des Bekanntwerdens von Vorwürfen in der Gemeinde		
	Anzahl	Anteil (n=40)
1945-1949	1	2,5%
1950er Jahre	3	7,5%
1960er Jahre	3	7,5%
1970er Jahre	3	7,5%
1980er Jahre	4	10%
1990er Jahre	3	7,5%
2000er Jahre	7	17,5%
2010er Jahre	12	30%
2020-2023	4	10%
Gesamt	40	100%

3. Anzahl Verfahren zur Anerkennung des Leids pro Beschuldigtem

Infolge des Missbrauchsskandals 2010 schuf die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) ein Verfahren, in dem Betroffene sexualisierter Gewalt Leistungen nach den Verfahrensordnungen zur „Anerkennung des Leids“ beantragen können. In den für das Projekt herangezogenen Akten konnten 116 Verfahren zur Anerkennung des erlittenen Leids nach diesen Verfahrensordnungen festgestellt werden.¹⁷⁸ Die Verteilung auf die

¹⁷⁸ Siehe dazu auch den [Einblick „Leid als Verwaltungsakt“](#), S. 312 f.

122 ermittelten Beschuldigten erweist sich jedoch als sehr unterschiedlich. Bei den meisten Beschuldigten (71) wurden bisher keine solchen Anerkennungsverfahren geführt. Betrachtet man nur diejenigen Beschuldigten, bei denen Anerkennungsverfahren dokumentiert sind, so überwiegen solche, bei denen lediglich ein einziges Verfahren zur Anerkennung des Leids geführt wurde (25). Sofern es mehrere Verfahren gegeben hat, überwiegen zwei oder drei Anerkennungsverfahren pro Beschuldigtem (21); eine höhere Anzahl ließ sich nur vereinzelt nachweisen. Nur bei zwei Beschuldigten wurden jeweils zwölf Verfahren zur Anerkennung des Leids geführt.

In Folge der ersten zivilgerichtlichen Urteile im Rahmen von Schmerzensgeldverfahren wegen sexualisierter Gewalt durch Priester hat die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) angekündigt, ihre Vorgehensweise im Verfahren zur Anerkennung des erlittenen Leids anzupassen.¹⁷⁹ Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass zusätzlich zur Anpassung der Leistungshöhe auch Verfahrenserleichterungen wie die seit kurzem eingeführte Widerspruchsmöglichkeit dazu führen werden, dass in Zukunft weitere Meldungen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des erlittenen Leids erfolgen. Die Zahl der Beschuldigten wird dann möglicherweise ebenso steigen wie die Zahl der Betroffenen, die Verfahren zur Anerkennung des erlittenen Leids einleiten.

¹⁷⁹ Tätigkeitsbericht der UKA bei der DBK von 2023, S. 4 ff.

Tab. 15: Anzahl Verfahren zur Anerkennung des Leids pro Beschuldigtem	
Anzahl Beschuldigte	Verfahren pro Beschuldigtem
71	0 Verfahren
25	1 Verfahren (insgesamt 25 Verfahren)
16	2 Verfahren (insgesamt 32 Verfahren)
5	3 Verfahren (insgesamt 15 Verfahren)
0	4 Verfahren
1	5 Verfahren (insgesamt 5 Verfahren)
0	6 Verfahren
1	7 Verfahren (insgesamt 7 Verfahren)
1	8 Verfahren (insgesamt 8 Verfahren)
0	9 Verfahren
0	10 Verfahren
0	11 Verfahren
2	12 Verfahren (insgesamt 24 Verfahren)
122	Insgesamt 116 Verfahren

4. Zahlungen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids

Aus den gesichteten Akten konnten auch die Zahlungen im Zusammenhang mit dem „Verfahren zur Anerkennung des erlittenen Leids“ bei der DBK stichprobenartig erfasst werden.

Nach den Angaben, die das Bistum Osnabrück gegenüber dem Forschungsprojekt im Mai 2024 und ausweislich der Tätigkeitsberichte der UKA gemacht hat, wurden insgesamt 857.000 € an Betroffene im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des erlittenen Leids gezahlt.¹⁸⁰ Das Erzbistum Hamburg hat angegeben, bis zum 31. Dezember 2023 insgesamt 1.105.415,55 € im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des erlittenen Leids gezahlt zu haben.¹⁸¹ In wie vielen Fällen das Erzbistum Hamburg Zahlungen wegen Taten von Beschuldigten geleistet hat, die vor der Bistumsteilung 1995 dem Bistum Osnabrück angehörten, konnte nicht festgestellt werden.

Ausweislich der von der Projektgruppe bis zum 12. Juni 2024 gesichteten Akten erscheint die angegebene Höhe der insgesamt gezahlten Beträge plausibel. Einige Anträge und Widersprüche standen zu diesem Zeitpunkt noch zur Entscheidung aus.

5. Anzahl formeller kirchenrechtlicher Verfahren und Meldungen

Die Quellen lassen auch Aussagen darüber zu, ob und in welchem Ausmaß die Bistumsleitungen kirchenrechtliche Verfahren gegen die Beschuldigte anstrebten. Die quantitative Erhebung ergab, dass die Bistumsleitungen verhältnismäßig selten von diesem Mittel Gebrauch machten.

Nur gegen 32 von den 122 Beschuldigten wurden kirchenrechtliche Verfahren geführt, davon gegen 28 ein Verfahren und gegen vier Beschuldigte jeweils zwei Verfahren, sodass insgesamt 36 formelle kirchenrechtliche Verfahren festgestellt werden konnten.¹⁸² Gegen 90 der 122 Beschuldigten wurde also nie ein kirchenrechtliches

¹⁸⁰ Bis Ablauf des Jahres 2023 wurden 847.000€ gezahlt, siehe Tätigkeitsbericht der UKA der DBK, 2023, S. 38.

¹⁸¹ Erzbistum Hamburg, Jahresbericht 2023 der Stabsstelle Prävention und Intervention, September 2024, S. 11.

¹⁸² Gemeint sind damit die sogenannten „Voruntersuchungen“ nach kanonischem Recht gem. can. 1717-1719 CIC/1983.

Verfahren eröffnet; zumindest konnte kein Hinweis auf ein solches Verfahren gefunden werden.

Noch geringer ist die Zahl der Meldungen an den Vatikan. Insgesamt gingen aus den untersuchten Quellen nur 14 Beschuldigte hervor, die an die Glaubenskongregation (seit 2022: „Dikasterium für die Glaubenslehre“) im Vatikan gemeldet wurden. Bei einem Beschuldigten liegen zwei Meldungen vor, so dass insgesamt 15 Meldungen erfolgten. Bei den übrigen 108 der insgesamt 122 Beschuldigten konnte nicht festgestellt werden, dass die gegen sie erhobenen Vorwürfe an den Vatikan gemeldet wurden, obwohl in vielen Fällen eine kirchenrechtliche Verpflichtung dazu bestanden haben dürfte.¹⁸³

6. Anzahl strafrechtlicher Verfahren

Ebenso kann die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren gegen Beschuldigte ermittelt werden.¹⁸⁴ Dabei ragt heraus, dass im Nachgang der MHG-Studie 2018 gegen alle noch lebenden Beschuldigten, die in der Studie erfasst wurden, strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

Insgesamt wurden gegen 44 Beschuldigte strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Vorwürfen sexualisierter Gewalt geführt, darunter gegen 37 Beschuldigte ein Verfahren, gegen sechs Beschuldigte zwei oder drei und gegen einen Beschuldigten sogar elf. Insgesamt sind also 62 Ermittlungsverfahren feststellbar. Gegen 59 Beschuldigte wurde nie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Bei 19 Beschuldigten ließ sich nicht feststellen, ob zu Lebzeiten ein Ermittlungsverfahren gegen sie eröffnet wurde (wahrscheinlich also nicht).

Gegen 20 Beschuldigte fanden Verfahren vor den Strafgerichten statt, gegen 19 jeweils nur ein gerichtliches Strafverfahren, gegen einen Beschuldigten sogar fünf. Von diesen fünf Strafverfahren gegen den einen Beschuldigten endeten drei mit

¹⁸³ Siehe Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfbedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, S. 151 f.

¹⁸⁴ Siehe oben, S. 91 ff.

Freispruch, zwei mit Verurteilung zu Freiheitsstrafen, davon eine zu einem Jahr auf Bewährung, die andere zu 2 Jahren und 6 Monaten ohne Bewährung.

Vor den Verfahren gegen die übrigen 19 Beschuldigten endeten sieben mit einer Verurteilung zu Freiheitsstrafen, und zwar vier Verurteilungen zu zwei Jahren auf Bewährung, zwei zu einem Jahr (einmal mit, einmal ohne Bewährung) und eine zu drei Monaten. Zwei weitere dieser Strafverfahren endeten mit einem Strafbefehl auf eine Geldstrafe. In den übrigen 10 Strafverfahren kam es nicht zu einer Verurteilung. Zwei dieser Verfahren endeten durch Freispruch, eines durch Nichteröffnung des Hauptverfahrens, sechs wurden eingestellt (u.a. wegen Geringfügigkeit, Verjährung oder Tod des Angeklagten). Bei einem Verfahren ließ sich dessen Ausgang nicht feststellen.

Das Gesamtbild zeigt also, dass nur gegen ein Drittel der Beschuldigten (44) überhaupt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, nur gegen ein Sechstel der Beschuldigten (20) jemals Verfahren vor den Strafgerichten geführt wurden und nur 10 bestraft wurden, davon aber immerhin acht mit Freiheitsstrafen, wenn auch größtenteils auf Bewährung. Die Gründe dafür sind vielfältig. Dazu gehört, dass die strafrechtlichen Verjährungsfristen früher verhältnismäßig kurz waren. Spätestens seit dem Erlass des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs wurden jedoch die strafrechtlichen und strafprozessualen Regelungen mehrfach reformiert.¹⁸⁵ Die dabei getroffenen Neuregelungen gelten jedoch nicht rückwirkend. Strafrechtlich einmal verjährte Taten bleiben verjährt.

¹⁸⁵ StORMG, BGBl. I. 2013, Nr. 32 vom 29.06.2013, 1805 ff.

V. Örtliche und zeitliche Verteilung der Beschuldigten und Tatvorwürfe

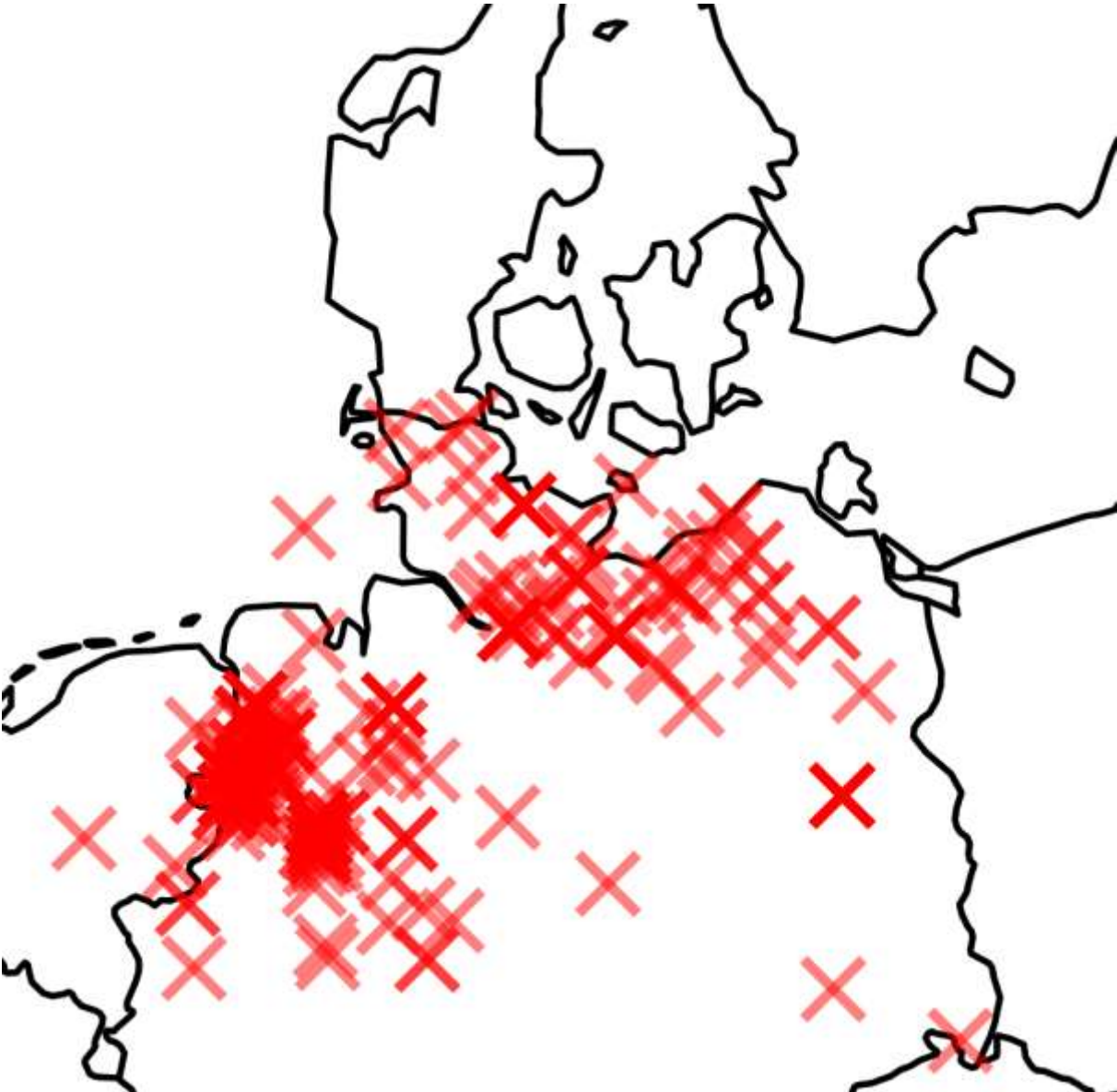
1. Örtliche Verteilung der Beschuldigten und der Tatvorwürfe

Um die quantitativen Befunde auch geographisch zu veranschaulichen, wurden einige Ortsangaben zu den Beschuldigten näher untersucht. Sucht man sämtliche Tätigkeits- und Anstellungsorte aller Beschuldigten heraus, dann zeigt sich, dass in beinahe allen Gemeinden des Bistums Beschuldigte tätig waren. Dies bedeutet, dass seit 1945 in fast jeder Gemeinde des Bistums Osnabrück mindestens einmal ein Beschuldigter tätig war, der jedoch nicht notwendigerweise auch in dieser Gemeinde zum Zeitpunkt seines Einsatzes dort Taten begangen haben muss. Dieser Befund ist jedoch nicht überraschend, denn wenn 122 Kleriker mehrfach zwischen einer nicht sehr hohen dreistelligen Zahl von Gemeinden versetzt werden, dann ist es sehr wahrscheinlich, dass sie in den weitaus meisten Gemeinden jedenfalls einmal während ihrer Karriere tätig waren.

Abgebildet ist eine Karte (Abb. 10) der Orte, an denen mindestens einem Beschuldigten die Begehung von mindestens einer Tat vorgeworfen wurde. Örtliche Schwerpunkte können danach in und um das Osnabrücker und Hamburger Stadtgebiet ausgemacht werden. Außerhalb dessen fällt das Emsland im Westen des heutigen Gebiets des Bistums Osnabrück als lokaler Tatschwerpunkt auf. Daneben sind auch viele Tatorte im Bereich der Gebiete um Schwerin, Rostock und in Teilen Brandenburgs festzustellen.

Nimmt man alle Tatorte in den Blick, so zeigen sich Tatorte nur vereinzelt außerhalb des Bistumsgebiets innerhalb Deutschlands und einige wenige in Österreich, den Niederlanden, Polen, Tschechien, der Schweiz, Italien und Schweden.

Abb. 10: Tatorte im Bistumsgebiet



Legende

× Tatort

2. Zeitliche Verteilung der Beschuldigten

Die Quellen ließen es auch zu, die Weihejahrgänge der Priester daraufhin zu untersuchen, wie viele Beschuldigte jeweils darunter waren.

Aus praktischen Gründen wurden wegen der 1995 vollzogenen Teilung des Bistums nur die Daten der Weihejahrgänge im Bistum Osnabrück bis 1993 ermittelt und ausgewertet.¹⁸⁶ Die Jahrgangsgrößen schwankten von teilweise weniger als 5 geweihten Priestern zwischen 1940 und 1946 bis hin zu teilweise mehr als 30 geweihten Priestern in den 1930er Jahren. Dies führt zu einer geringen Aussagekraft der anteiligen Verteilung der Beschuldigten innerhalb der Weihejahrgänge. Im untersuchten Zeitraum von 1917 bis 1993 empfangen insgesamt 82 Beschuldigte die Priesterweihe.

Die Gesamtzahlen lassen erwarten, dass es im Mittel in jedem Weihejahrgang einen Priester gab, gegen den Vorwürfe sexualisierter Gewalt bestehen. Dies spricht für eine gleichmäßige Verteilung der Beschuldigten über den gesamten Untersuchungszeitraum.

	Beschuldigte	Gesamtanzahl Weihen	Jeweiliger Anteil
Weihejahrgänge von 1917 bis 1919	2	15	13,3%
Weihejahrgänge von 1920 bis 1929	6	143	4,2%
Weihejahrgänge von 1930 bis 1939	11	244	4,5%
Weihejahrgänge von 1940 bis 1949	3	83	3,6%
Weihejahrgänge von 1950 bis 1959	15	172	8,7%

¹⁸⁶ Gatz (Hrsg.), „Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und zweitem vatikanischem Konzil - Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Diözesen“, S. 259, 269, 274.

Weihejahrgänge von 1960 bis 1969	18	159	11,3%
Weihejahrgänge von 1970 bis 1979	13	63	20,6%
Weihejahrgänge von 1980 bis 1989	9	86	10,5%
Weihejahrgänge von 1990 bis 1993	5	28	17,9%
Anzahl untersuchter Weihejahrgänge		77 (1917 bis 1993)	
Anzahl Weihejahrgänge ohne Beschuldigten		31	
Durchschnittliche Anzahl Beschuldigter pro Weihejahrgang		1,06 (Mittelwert) bzw. 1 (Median)	
Durchschnittliche Anzahl Beschuldigter in den 46 Weihejahrgängen mit mindestens 1 Beschuldigten		1,78 (Mittelwert)	

Abb. 12: Anzahl Beschuldigte je Weihejahrgang nach Jahrzehnten

